

Amtsblatt

Nr. 46

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Leine zwischen Friedland und Niedernjesa sowie Dramme" (einschl. Anlage Nr.1)	940
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet " Wolfsbachtal bei Zorge" (einschl. Anlage Nr. 2)	953
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Weiher am Kleinen Steinberg" (einschl. Anlage Nr. 3)	968
Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ballertasche" (einschl. Anlage Nr. 4)	975
Verordnung über das Naturschutzgebiet "Seeburger See" (einschl. Anlage Nr. 5)	984

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Wahlbekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge	994
---	-----

Stadt Bad Sachsa

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger	998
Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge	1000
Bekanntmachung über Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses anlässlich der Kommunalwahlen am 12.09.2021	1003

Stadt Duderstadt

2. Nachtrag zur Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der	1004
--	------

Grundstücke in nichtkanalisierten Bereichen des
Gemeindegebietes vom 20.06.2017 mit Anlage

Gemeinde Friedland

Lärmaktionsplan gem. § 47 d des 1006
Bundesimmissionsschutzgesetzes

Samtgemeinde Hattorf am Harz

Widmung des zum 2. Bauabschnitt des Wohngebietes 1007
Oderparksee gehörenden Teilstücks der Straße "Bussardweg"
zur Gemeindestraße

Stadt Herzberg am Harz

B-Plan Nr. 058 "Birkenkreuz-Ost", 1. Änderung 1009

Gemeinde Krebeck

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1011
für die Haushaltsjahre 2021/2022

Gemeinde Obernfeld

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1014
für das Haushaltsjahr 2021

Samtgemeinde Radolfshausen

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 1016
12.09.2021
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die
Wahl des Samtgemeinderates und für die Wahl des
Samtgemeindebürgermeisters

Gemeinde Rosdorf

B-Plan Nr. 069 " Am Sieboldshäuser Weg" , OT Obernjesa 1019

B-Plan Nr. 074 "Mengershäuser Weg Nordost", mit örtlicher 1021
Bauvorschrift über die Gestaltung und die 2. Änderung des
B-Planes Nr. 025a "Tiefittigbreite" Ortschaft Rosdorf

Satzung über notwendige Stellplätze für Wohneinheiten als 1024
örtliche Bauvorschrift (Stellplatzsatzung)

Gemeinde Seeburg

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 1038

12.09.2021

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die
Wahl des Gemeinderates

Gemeinde Waake

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde
Waake für die Kommunalwahl am 12.09.2021 1041
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die
Wahl des Gemeinderates

Gemeinde Walkenried

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1044
2021

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee

Jahresrechnung 2019 und Wirtschaftsplan 2021 1046

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Leine zwischen Friedland und Niedernjesa sowie Dramme“

für die Gemeinden Friedland und Rosdorf sowie der Gemeinde Jühnde innerhalb
der Samtgemeinde Dransfeld im Landkreis Göttingen

vom 14.07.2021

Aufgrund der §§ 20 Abs.2 Nr.4, 22 Abs.1 und 2, 26 und 32 Abs.2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs.1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S.451) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 dargestellte Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Leine zwischen Friedland und Niedernjesa sowie Dramme“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Leine-Ilme-Senke“ und „Sollingvorland“. Es befindet sich in den Gemeinden Friedland und Rosdorf sowie der Gemeinde Jühnde innerhalb der Samtgemeinde Dransfeld.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jeder Person während der Dienststunden beim Landkreis Göttingen - untere Naturschutzbehörde - und bei den Gemeinden Friedland, Rosdorf sowie bei der Samtgemeinde Dransfeld unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 407 „Dramme“ (4525-332) sowie dem FFH-Gebiet 454 „Leine zwischen Friedland und Niedernjesa“ (4525-333), gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 88 ha.

§ 2

Gebietscharakter

Das Schutzgebiet umfasst einen Abschnitt der Leineaue zwischen Friedland und Niedernjesa sowie einen Abschnitt der Dramme zwischen Barlissen und der Einmündung in die Leine nordöstlich von Obernjesa.

Die Leine im Schutzgebiet ist aufgrund ihrer reichen Gewässerstruktur und ausgeprägten Morphodynamik mit meist mäandrierendem bis geschwungenem Verlauf hauptsächlich naturnah ausgeprägt und weist stellenweise eine gut entwickelte flutende Wasservegetation auf. Das Ufer und das Gewässerbett sind sehr vielgestaltig ausgebildet, unter anderem mit Prall- und Gleithängen, hohen Steilufern, unterschiedlichen Gewässertiefen und Fließgeschwindigkeiten, Wurzel- und Totholz, Kolken, Unterspülungen und kleinen Kiesbänken. Der naturschutzfachliche Wert des Fließgewässers und seiner Ufer liegt insbesondere in seiner Bedeutung als geeigneter Lebensraum von gefährdeten Fischarten, wie Groppe (*Cottus gobio*), Äsche (*Thymallus thymallus*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*) und Bachforelle (*Salmo trutta fario*).

Bei der Dramme handelt es sich um einen typischen Berglandbach, der bei Meensen entspringt und ebenfalls vorwiegend naturnah ausgebildet ist. Besonders wertvoll ist ein Bereich westlich von Mariengarten, in dem der Bach einen reichstrukturierten und ungewöhnlich langen Nebenarm bildet. Wie die Leine ist auch die Dramme von Bedeutung für gefährdete Fischarten, wie Groppe (*Cottus gobio*) und Bachforelle (*Salmo trutta fario*).

Auf langer Strecke werden Leine und Dramme von einem meist galeriewaldartigen Saum aus Erlen-Eschen- und Weidenauwäldern, Weidengebüschen oder feuchten Hochstaudenfluren begleitet. Entlang der Dramme werden die Auwälder abschnittsweise von größeren Buchen- und Eichenwaldgesellschaften flankiert. Daneben schließen sich ausgedehnte Ackerflächen und kleinflächig Grünland an die Ufer an. Südlich von Stockhausen stellt ein Grünland-Sumpf-Biotopkomplex mit einer naturnahen Binnensalzstelle eine Besonderheit des Schutzgebietes dar. Aufgrund des Vorkommens der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und der Feingerippten Grasschnecke (*Vallonia enniensis*) kommt dem Gebiet zudem eine bundesweite Bedeutung für den Artenschutz zu.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs.1 und 32 Abs.3 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Erholung.

- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung
1. des Landschaftsschutzgebietes in seiner besonderen Ausprägung und mit seinen in § 2 beschriebenen Biotopstrukturen für die an diese Standortverhältnisse gebundenen Lebensgemeinschaften und die darin lebenden, in ihrem Bestand zum Teil gefährdeten Pflanzen- und Tierarten,
 2. der Leine und Dramme und ihren von Grünland und Auwald geprägten Auen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern sowie als Lebensstätten der dazugehörigen Tier- und Pflanzenwelt dienen, insbesondere mit Funktion als Lebensraum des Bibers (*Castor fiber*), des Fischotters (*Lutra lutra*) und von Fledermausarten, wie Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
 3. der ökologischen Durchgängigkeit der Leine und Dramme sowie die Verbesserung der Gewässerstruktur, insbesondere mit Bedeutung als Lebensraum für die Groppe (*Cottus gobio*), Äsche (*Thymallus thymallus*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*) und Bachforelle (*Salmo trutta fario*) sowie für die gesamte weitere aquatische Tierwelt,
 4. von Feucht- und Nassgrünland von geringer Nutzungsintensität,
 5. von Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch heimischer Arten, von Uferstaudenfluren und Waldrändern,
 6. von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen, insbesondere als Lebensstätten für Höhlenbewohner und Greifvögel,
 7. von Weg- und Ackerrainen, mit den dazugehörigen Tier- und Pflanzenarten,
 8. von Sümpfen, Röhrichten, Kleingewässern und deren Verlandungsbereichen, mit Funktion als Lebensraum der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und der Feingerippten Grasschnecke (*Vallonia enniensis*),
 9. von mesophilen Eichen- und Hainbuchen-Mischwäldern und mesophilen Buchenwäldern.
- (3) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung der FFH-Gebiete 454 „Leine zwischen Friedland und Niedernjesa“ und 407 „Dramme“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten in den FFH-Gebieten 407 und 454 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Bestandteil des besonderen Schutzzwecks sind die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 454 im LSG. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 454 „Leine zwischen Friedland und Niedernjesa“ in der räumlichen Abgrenzung gemäß der Darstellung in der Übersichtskarte gemäß Anlage 1 und den maßgeblichen Karten der Anlage 2 sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH - Richtlinie)
 - a) Salzwiesen im Binnenland (LRT 1340*) als natürliche Salzstellen mit intaktem Wasserhaushalt und mit gut ausgeprägter artenreicher Salzvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Salz-Binse (*Juncus gerardii*) und Salz-Teichsimse (*Schoenoplectus tabernaemontani*), kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0*) als naturnahe, strukturreiche, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenauwälder an Bächen mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung sowie einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen auf und sind aus lebensraumtypischen Baumarten wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Silber-Weide (*Salix alba*) zusammengesetzt. Ein überdurchschnittlich hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlen- und sonstige Habitatbäume sowie auentypische Habitatstrukturen (wie Tümpel und Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Gewöhnliche Zaunwinde (*Calystegia sepium*) und Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), kommen in stabilen Populationen vor.
2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH - Richtlinie)
 - a) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) als naturnahe Abschnitte der Leine mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Sumpf-Wasserstern (*Callitriche palustris* agg.), Gemeines Brunnenmoos (*Fontinalis antipyretica*), Gewöhnlicher Wasserhahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*), Flutender Wasserhahnenfuß (*Ranunculus fluitans*), Haarblättriger Wasserhahnenfuß (*Ranunculus trichophyllus*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Bachforelle (*Salmo trutta fario*) und Äsche (*Thymallus thymallus*), kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) als artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer, die zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Zu den charakteristischen Pflanzenarten gehören z.B. Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Sumpf-Storchschnabel (*Geranium palustre*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und Ross-Minze (*Mentha longifolia*),

3. insbesondere der übrigen Tierarten (Anhang II der FFH – Richtlinie)

- a) Groppe (*Cottus gobio*). Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauerstoffreichen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern, mit einer reich strukturierten Sohle und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Kiese, Steine, Totholz), und von in ihren Standorteigenschaften durch die Art der Nutzung wenig beeinflussten Gewässerrandstreifen. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ohne zusätzliche Mortalität ermöglichen, insbesondere durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.
- b) Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*). Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Lebensraums sowie einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in basenreichen, nassen bis feuchten, unbeschatteten Lebensräumen, mit teilweise lockerer, lichtdurchlässiger Vegetation und einer ausreichenden Streuschicht, wie Seggenriede, Röhrichte und Biotope mit einer Mischung aus Sumpf- und Feuchtwiesenvegetation, ohne Nährstoff- und Pestizideinträge.

(5) Bestandteil des besonderen Schutzzwecks sind die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 407 im LSG. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 407 „Dramme“, in der räumlichen Abgrenzung gemäß der Darstellung in der Übersichtskarte gemäß Anlage 1 und den maßgeblichen Karten der Anlage 2 sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH - Richtlinie)

- a) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0*) als naturnahe, strukturreiche, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenauwälder an Bächen mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung sowie einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen auf und sind aus lebensraumtypischen Baumarten wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Silber-Weide (*Salix alba*) zusammengesetzt. Ein überdurchschnittlich hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlen- und sonstige Habitatbäume sowie auentypische Habitatstrukturen (wie Tümpel und Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Gewöhnliche Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), Großes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*) und Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH - Richtlinie)

- a) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) als naturnahe Abschnitte der Dramme mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen

gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Sumpf-Wasserstern (*Callitriche palustris* agg.), Gemeines Brunnenmoos (*Fontinalis antipyretica*), Haarblättriger Wasserhahnenfuß (*Ranunculus trichophyllus*), Sumpf-Teichfaden (*Zannichellia palustris*) und Bachforelle (*Salmo trutta fario*), kommen in stabilen Populationen vor.

- b) Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) als artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Zu den charakteristischen Pflanzenarten gehören z.B. Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpf-Storchschnabel (*Geranium palustre*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*).

3. insbesondere der übrigen Tierart (Anhang II der FFH – Richtlinie)

- a) Groppe (*Cottus gobio*). Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauerstoffreichen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern, mit einer reich strukturierten Sohle und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Kiese, Steine, Totholz), und von in ihren Standorteigenschaften durch die Art der Nutzung wenig beeinflussten Gewässerrandstreifen. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ohne zusätzliche Mortalität ermöglichen, insbesondere durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soweit § 5 und § 6 keine anderen Regelungen enthalten, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen führen können,
 2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese abzustellen,
 4. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
 5. Fluggeräte aller Art einschl. Modellfluggeräte zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen, der Einsatz von Fluggeräten für landwirtschaftliche, jagdliche oder forstliche Zwecke sowie im Rahmen der Gewässerunterhaltung, bleibt unberührt,
 6. Veränderungen der gewässerbegleitenden Gehölzbestände, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. wesentliche Veränderungen von Gewässern, Uferstaudenfluren und Feuchtfleichen aller Art, ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. Ausbringung und Ansiedlung gebietsfremder oder invasiver Arten,
 9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 10. die Oberflächengestalt insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenauffüllungen zu verändern,
 11. Hunde frei laufen zu lassen,
 12. an anderen, als an den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern oder zu zelten, sowie unbefugt Feuer anzumachen,
 13. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 Nr.6 und 7 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (3) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Von den in Abs. 1 genannten Verboten kann der Landkreis Göttingen als untere Naturschutzbehörde gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf es der vorherigen Erlaubnis:
1. Waldränder zu beseitigen oder zu verändern,
 2. Flurgehölze aller Art, wie Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu beseitigen oder wesentlich zu verändern; sofern diese bereits als Biotop gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind, wird keine Erlaubnis gewährt; hiervon ausgenommen sind gewässerbegleitende Gehölzbestände gemäß § 4 Abs.1 Nr.6,
 3. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 4. Aufforstungen von bisher nicht als Wald genutzten Flächen,
 5. bauliche Anlagen aller Art sowie ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu errichten oder äußerlich zu verändern,
 6. Veranstaltungen aller Art, wie z.B. Crossläufe, MTB-Rennen oder kommerzielle Veranstaltungen, soweit vorhandene Wege, Pfade und Plätze dabei verlassen werden und keine Freistellungen nach § 6 Abs.6 Nr.4 vorliegen, durchzuführen,
 7. Geocaching – Punkte zu setzen.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird erteilt, wenn der in § 2 beschriebene Gebietscharakter durch die Maßnahme nicht verändert wird oder die Maßnahme dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2-5 nicht zuwiderläuft. Die Erteilung der Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6

Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen nach folgenden Vorgaben:
1. Auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,

- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzerweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist oder diese dem Einsatz zustimmt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) auf Flächen des LRT 91E0 eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.
2. Zusätzlich zu Nr. 1 auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91E0, der einen Gesamterhaltungszustand „B/C“ aufweist, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen

auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,

cc. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

dd. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

b) bei künstlicher Verjüngung des LRT 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,

3. Die maßgeblichen Mindestvorgaben zu dem Altholzanteil, der Anzahl der Habitatbäume, dem Totholzanteil sowie dem Anteil lebensraumtypischer Baumarten gemäß Nr.2 müssen dauerhaft auf der jeweiligen Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers vorgehalten werden. Dabei kann die konkrete Lage der Waldbereiche, die der Erfüllung der Vorgaben für einen Lebensraumtyp dienen, innerhalb der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers frei gewählt werden und im Laufe der Zeit variieren. Diese Bereiche können auch konzentriert in einer Teilfläche des jeweiligen Lebensraumtyps vorgehalten werden (Poolbildung).

(2) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie unter Beachtung folgender Vorgaben.

Auf Grünlandflächen:

1. Ohne Umwandlung oder Erneuerung von Grünland einschließlich von Sukzessionsflächen in Acker, Wald, Wildäcker oder andere Nutzungsformen; zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat sowie eine Nachsaat als Schlitzsaat nach Beschädigung der Grünlandnarbe durch Wild. Für Ackerflächen, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes den Status Dauergrünland erhalten haben, gilt diese Regelung nicht,
2. kein Zufüttern von Weidetieren während der Beweidung von Grünland; zulässig bleibt das kurzzeitige Zufüttern von Weidetieren während der Vegetationsperiode.
3. keine Veränderung des Bodenreliefs,
4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,

5. ohne den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel; die zuständige Naturschutzbehörde kann dem Einsatz im Einzelfall zustimmen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG); Unterhaltungsarbeiten an und in der Dramme und der Leine muss die untere Naturschutzbehörde zustimmen.
- (6) Darüber hinaus sind folgende Handlungen im LSG freigestellt:
 1. Das regelmäßige seitliche Freischneiden von Wegen und Straßen, sofern es sich um die fachgerechte Herstellung des Lichtraumprofils handelt sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung.
 2. Die von der zuständigen Naturschutzbehörde oder einer sonstigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten, vertraglich vereinbarten oder geförderten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung.
 3. Keinen Einschränkungen aufgrund der §§ 4 und 5 unterliegen ferner Haus- und Hofgrundstücke sowie Sportplätze und Schießanlagen, die im Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) bzw. der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) eindeutig als solche bezeichnet sind, vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind oder deren Bebauung rechtmäßig erfolgt.
 4. Das Befahren nicht öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch Berechtigte sowie das Betreten des Gebietes im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen und Exkursionen, durch Veranstaltungen von Schulen, Kindertagesstätten und anderen pädagogischen Einrichtungen unter fachlicher Leitung, von Veranstaltungen der NLF auf deren Flächen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Bildungsauftrages.
 5. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
 6. Abweichend von § 6 Abs.1 Nr.1 sind auch die dort genannten Maßnahmen freigestellt, soweit der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie ihre Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

- (7) In den Absätzen 1 bis 6 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele, den Gebietscharakter oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG, §§ 24, 39 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 7

Vorhaben

Sollen in Bauleitplänen Bioenergieanlagen, Tiergehege, Radwege, Grillhütten und kleinere Einrichtungen zur Erholung dargestellt oder festgesetzt werden, so sind diese Darstellungen oder Festsetzungen mit dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar, wenn der Landkreis im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplan erklärt, dass diese Einrichtungen an der im Bauleitplan bezeichneten Stelle dem Charakter und dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Erlaubnis erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ für den Flecken Bovenden, die Gemeinden Gleichen, Friedland und Rosdorf und die Gemeinden Ebergötzen, Landolfshausen und Waake der Samtgemeinde Radolfshausen im Landkreis Göttingen vom 17.12.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 03.02.2005, Seite 65 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ für den Flecken Bovenden, die Gemeinden Gleichen, Friedland und Rosdorf und die Gemeinden Ebergötzen, Landolfshausen und Waake der Samtgemeinde Radolfshausen im Landkreis Göttingen vom 30.10.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen

vom 07.11.2019, Seite 1040) sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ für den Flecken Adelebsen, die Samtgemeinde Dransfeld, die Stadt Hann.Münden und die Gemeinde Staufenberg im Landkreis Göttingen vom 13.07.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 15.09.2005, Seite 423 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ für den Flecken Adelebsen, die Samtgemeinde Dransfeld, die Stadt Hann.Münden und die Gemeinde Staufenberg im Landkreis Göttingen vom 30.10.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 07.11.2019, Seite 1042) treten in den Bereichen außer Kraft, die von dieser Verordnung erfasst werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 14.07.2021

gez.
Bernhard Reuter
Landrat

L.S.

Die Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leine zwischen Friedland und Niedernjesa sowie Dramme“ ist als Anlage Nr. 1 dem Amtsblatt beigelegt. Sie ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wolfsbachtal bei Zorge“,
Gemeinde Walkenried und Gemeindefreies Gebiet Harz, Landkreis Göttingen
vom 14.07.2021**

Aufgrund der §§ 22, 23, 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist i. V. m. den §§ 14, 16, 19, 26, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451) geändert worden ist, und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wolfsbachtal bei Zorge“ im Landkreis Göttingen erklärt. Es umfasst auch Teilbereiche des LSG „Harz“ (Landkreis Osterode a.H.).
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Harz“. Es befindet sich in der Gemeinde Walkenried und in dem gemeindefreien Gebiet Harz im Landkreis Göttingen. Es liegt nördlich der Ortschaft Zorge.
- (3) Das LSG hat eine Größe von ca. 13 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000. Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole (Striche). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden mit veröffentlicht (**Anhang B**). Sie können von jedermann während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Walkenried und beim Landkreis Göttingen – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (2) Das LSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 150 „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“ (DE 4329-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193).

§ 3

Gebietscharakter, Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt zwischen 370 m und 430 m NHN. Es umfasst das Wolfsbachtal zwischen den Ortschaften Zorge und Hohegeiß und grenzt im Nordosten an den im Landkreis Goslar gelegenen Teil des FFH-Gebietes 150 an. Besonders geprägt wird das Gebiet von mageren bis nährstoffreichen Berg- und Nasswiesen, den bachbegleitenden Erlen-Eschen-Auwäldern und feuchten Hochstaudenfluren sowie von den daran anschließenden Schlucht- und Hangschuttwäldern.

Aufgrund der klimatischen Verhältnisse und dem Wechsel der standörtlichen Gegebenheiten ergibt sich ein miteinander verzahntes Vorkommen von historisch entstandenen und heute noch genutzten Bergwiesen, Quellsümpfen und nährstoffreichen Nasswiesen. Durch das kleinräumig wechselnde Vorkommen verschiedener Biotoptypen bietet das Schutzgebiet Lebensraum für eine Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Auf den Bergwiesen im nördlichen Teil des Schutzgebietes treten aufgrund des basenreichen Gesteins des Diabas neben dem harztypischen Arteninventar auch Arten der Borstgrasrasen, Feuchtwiesen und teils sogar der Kalkmagerrasen auf.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG

1. die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung des „Wolfsbachtal bei Zorge“ u. a. als Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften,
2. die Erhaltung, der Schutz und die Entwicklung eines harztypischen Landschaftsbildes mit gliedernden und belebenden natürlichen Landschaftselementen und einer grundsätzlich von Bebauung freigehaltenen Landschaft,
3. das Heranführen der Bevölkerung an die Schönheiten der Natur- und Kulturlandschaft auf naturverträgliche Weise sowie die Erhaltung und Förderung der Eignung des Gebietes für die ungestörte ruhige Erholung in Natur und Landschaft.

- (3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der harztypischen Wiesengesellschaften aus artenreichen Bergwiesen im Komplex mit Quellsümpfen und nährstoffreichen Nasswiesen,
2. die Erhaltung, Entwicklung und die langfristige Wiederherstellung harztypischer Wiesengesellschaften auf verbrachten oder intensiv genutzten Grünlandflächen sowie auf ehemaligen Grünlandstandorten, die zwischenzeitig in Nadelwald umgewandelt worden sind,
3. die Erhaltung des Harzer Dreiklangs aus Bergwiesen, Wäldern und Ortschaften als vielfältiges, eigenartiges und schönes Gesamtbild mit kulturhistorischer Bedeutung,
4. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und einem Mosaik aus Wiesen, Hochstaudenfluren und Auwäldern,
5. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände (v.a. Fichtenforsten) in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft, wie Buchenwälder, sofern es sich nicht um ehemalige Grünlandstandorte handelt,
6. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Waldbestände, insbesondere der Waldmeister-Buchenwälder und der Schlucht- und Hangmischwälder,
7. die Förderung einer naturnahen Waldrandentwicklung,
8. den Schutz und die Förderung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der wild lebenden Tierarten, insbesondere Wildkatze (*Felis silvestris*), Luchs (*Lynx lynx*), Fledermausarten, z.B. Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Tagfalterarten, z.B. Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*), Großer Perlmutterfalter (*Argynnis aglaja*), Großer Schillerfalter (*Apatura iris*) und Großer Mohrenfalter (*Erebia ligea*), sowie von gefährdeten

- Pflanzenarten wie Trollblume (*Trollius europaeus*) und Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*),
9. die Erhaltung, der Schutz und die Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 10. die Biotopvernetzung im Oberharz u.a. auch in Hinblick auf die Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.
- (4) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des Teilgebietes des FFH-Gebietes 150 „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“ im Landkreis Göttingen trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 150 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (5) Spezieller Schutzzweck (Erhaltungsziele) des FFH-Gebietes im LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen und Arten. Diese ergeben sich aus **Anhang A** dieser Verordnung.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

- (1) Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG im gesamten LSG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes gem. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verändern oder dem allgemeinen, dem besonderen oder dem speziellen Schutzzweck gem. § 3 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 5 dieser Verordnung zuwiderlaufen.
- (2) Im FFH-Gebiet „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“ sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck gem. § 3 Abs. 5 dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- (3) Insbesondere sind zur Erreichung des besonderen und des speziellen Schutzzwecks im gesamten Schutzgebiet die nachfolgenden Handlungen verboten, sofern die §§ 5 und 6 dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen treffen:
 1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. Abfallstoffe aller Art zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 3. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
 4. offene Feuer wie z.B. Lagerfeuer o.ä. zu entzünden,
 5. Mineralien oder Fossilien zu sammeln, soweit dies nicht der geowissenschaftlichen Forschung und Lehre oder der persönlichen Verwendung außerhalb von gewerblichen Zwecken dient und dabei die belebte Bodenschicht nicht verletzt wird,
 6. das Radfahren außerhalb von tatsächlich öffentlichen Wegen; tatsächlich öffentliche Wege sind private Straßen und Wege, die mit Zustimmung oder Duldung der Grundstückseigentümer oder der sonstigen berechtigten Personen tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dazu gehören Wanderwege, Radwege, Fahrwege und Freizeitwege. Nicht dazu gehören Fußpfade, Holzurücklinien, Fahrspuren zur Holzabfuhr, Abteilungslinien, Grabenränder und Feld- und Wiesenraine, sofern diese nicht als Wanderwege ausgeschildert sind,
 7. das Reiten außerhalb von gekennzeichneten Fahrwegen,

8. Hunde frei laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen,
9. Luftfahrzeuge i. S. d. § 1 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz i. d. F. vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), Hängegleiter und andere Fluggeräte inklusive Modellflugzeuge zu starten und zu landen, auch mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen sowie das Gebiet mit solchen Luftfahrzeugen in einer Höhe unter 300 Metern zu überfliegen. Ausgenommen ist der Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen forst-, jagd- und landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Einsatz von Luftfahrzeugen für Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung im Wald unter Berücksichtigung der Anzeigepflicht gem. § 6 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe g),
10. in abgestellten Fahrzeugen zu übernachten und auf anderen als den behördlich hierfür genehmigten Plätzen zu lagern, zu campen und zu zelten,
11. bauliche Anlagen aller Art, wie z.B. Gebäude, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten, Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
12. nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen und – außerhalb von genehmigten Grillplätzen – nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen aufzustellen; ausgenommen sind Werbeeinrichtungen bzw. Verkaufseinrichtungen im Rahmen erlaubter Veranstaltungen,
13. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
14. nachwachsende Rohstoffe und Gehölze aller Art auf Grünland sowie nicht standortheimische Gehölze außerhalb forstlich genutzter Flächen anzupflanzen oder einzusäen,
15. die Veränderung von Gewässern und Feuchtflächen aller Art, wie z. B. Quellen, Tümpel, Nassstellen, Röhrichte, Sümpfe sowie Bächen, Gräben oder andere Fließgewässer sowie der hieran gebundenen Vegetation oder Tierwelt, soweit dies nicht der Wiederherstellung und Pflege naturnaher Gewässer und Feuchtgebiete unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften dient,
16. Wegraine und Ufersäume zu beseitigen,
17. Ödland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Entscheidungen oder Anzeigepflichten der Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde:
1. die Errichtung und wesentliche Änderung von festen Weidezäunen und Wegeschranken,
 2. die Anlage bzw. erstmalige Versiegelung sowie der Ausbau von Straßen, Plätzen, Rad- und Wanderwegen sowie sonstigen Wegen mit Ausnahme von Forstrückewegen,
 3. die erstmalige Festlegung von Loipentrassen, Sport- und Freizeitwegen,
 4. das Fahren mit Kraftfahrzeugen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern auf Straßen, Wegen und Plätzen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet oder für diesen zugelassen sind,
 5. die Durchführung von sportlichen oder geselligen Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen einschließlich Betreuungspersonal,
 6. die Durchführung von geowissenschaftlichen Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme,
 7. die Entnahme von Bäumen und Sträuchern außerhalb des Waldes, sofern dies nicht der Wiederherstellung oder Pflege der vorhandenen Offenlandflächen dient,
 8. Anpflanzungen und Ansaaten auf Offenlandflächen,
 9. die Anlage neuer Brunnen zur Trink- oder Brauchwasserentnahme,
 10. die Errichtung neuer sowie die Instandsetzung vorhandener Drainagen oder die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen, die über den genehmigten Bestand hinausgehen,

11. das Anbringen von Hinweisschildern, soweit diese sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb, die Gefahrenabwehr oder die Verkehrsregelung beziehen oder Wander-, Sport- und Freizeitwege oder Loipen kennzeichnen sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
 12. sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem allgemeinen, dem besonderen oder dem speziellen Schutzzweck zuwiderzulaufen, sofern sie nicht unter die Verbote des § 4 fallen.
- (2) Die Erlaubnis ist auf Antrag durch die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes gem. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zu verändern und dem allgemeinen, dem besonderen sowie dem speziellen Schutzzweck gem. § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 3 und § 3 Abs. 5 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft.
- (3) Die Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 5 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Befahren des Schutzgebietes mit Kraftfahrzeugen durch die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte, durch Behördenvertreter und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, zum Spuren genehmigter Loipen oder mit schriftlicher Erlaubnis des Grundstückseigentümers, sofern die Erlaubnis mitgeführt wird,
 2. die Durchführung von Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht oder der Gefahrenabwehr,
 3. die Durchführung von Maßnahmen, die der Erhaltung oder der Förderung von Flurgehölzen oder der Freihaltung angrenzender Nutzflächen, sowie von Straßen, Wegen, Plätzen und Sichtschneisen oder von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen dienen,
 4. fachgerecht durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Gehölzen, durch die das charakteristische Aussehen von Gehölzen außerhalb des Waldes nicht wesentlich verändert wird und das weitere Wachstum der Gehölze nicht beeinträchtigt wird sowie das fachgerechte abschnittsweise auf den Stock setzen von Hecken,
 5. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 6. die Nutzung und Unterhaltung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen und Drainagen,
 7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
 8. das Aufstellen mobiler Weidezäune im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung für den Zeitraum der Beweidung,
 9. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, mit milieuangepasstem Material und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Kalk oder recyceltem Material wie z.B. Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material auf angrenzenden Flächen sowie dauerhafter Ablagerung im Wegeseitenraum,
 10. die Erhaltung und Nutzung der der naturnahen Erholung dienenden Einrichtungen,
 11. der Einsatz von Hunden zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs-, Herdenschutz- oder

- Hütehunde sowie Diensthunde, auch ohne Leine,
12. die Nutzung des Gebietes für Freizeitaktivitäten wie z.B. Lagern und Grillen in im Gelände entsprechend kenntlich gemachten Bereichen; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 13. der Skisport auf den Wegen und Loipen, sofern eine Beschädigung der Vegetationsdecke unterbleibt,
 14. Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) auf deren Flächen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages,
 15. die Bekämpfung und Beseitigung und das Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 16. das Auffüllen von Fahrspuren oder die Beseitigung von Trittschäden oder das Verbringen von Grabenaushub aus der Gewässerunterhaltung auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, sofern es sich nicht um maßgebliche in Anhang A aufgeführte Lebensraumtypen handelt,
 17. eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 sowie der Erhaltungsziele gemäß § 3 Abs. 5 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:
1. nach einer vorherigen Abstimmung mit Angabe von Ausführungszeitpunkt und –weise und einer Vorlaufzeit von einem Monat bei der zuständigen Naturschutzbehörde; bei unvorhersehbaren Ereignissen sind Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und gefahrlosen Wasserabflusses freigestellt. Die Maßnahme ist im Nachhinein innerhalb von zehn Werktagen bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 2. oberirdische Gewässer dürfen nur abschnittsweise nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geräumt werden,
 3. ohne den Einsatz einer Grabenfräse,
 4. erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der Grünlandflächen,
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch,
 - c) zulässig sind Über- und Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren mit gebietsheimischen und regionalem Saatgut zur Aufwertung des Grünlandes sowie zur Beseitigung von Wildschäden,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - e) ohne Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mahdgut,
 2. die Nutzung des Grünlandlebensraumtyps 6520 Berg-Mähwiesen sowie des Lebensraumtyps (LRT) 6430 Feuchte Hochstaudenflur haben so zu erfolgen, dass eine Verschlechterung des Gesamterhaltungszustandes des LRT im FFH-Gebiet in Bezug auf die Basiserfassung oder die erste qualifizierte (Waldbiotop-) Kartierung der Nds. Landesforsten als Referenzzustand unterbleibt. Die Bewirtschaftungsweise muss mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 3 vereinbar sein und ist langfristig im Rahmen eines Management- oder

Bewirtschaftungsplans zu regeln.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung **keinen** FFH-Lebensraumtyp darstellen, ohne Änderung des Wasserhaushalts,
2. auf Waldflächen mit **wertbestimmenden Lebensraumtypen**, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werkstage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
3. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT 9180), die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Gesamterhaltungszustand „B“ oder „C“** aufweisen, soweit
 - a) beim Holzschlag und bei der Pflege
 - (1) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - (2) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- (3) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - (4) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
4. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT 9130 und 91E0), die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Gesamterhaltungszustand „A“** aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (1) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - (2) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - (3) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - (4) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
5. Die Habitatbaumflächen und die Flächen zur Sicherung des Altholzbestandes auf den Flächen der Nds. Landesforsten werden gem. Abs. 5 Nr. 3 a) (1) und (2) sowie gem. Nr. 4 a) (1) und (2) angerechnet.

Freigestellt sind Maßnahmen gem. Abs. 5 Nr. 2 f) – k), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

(6) Freigestellt ist

- 1. die ordnungsgemäße, im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation.
- 2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze,
 - b) Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung tauchender Vogelarten sowie semiaquatischer Säuger und deren Jungtiere ausgeschlossen ist,
 - c) ohne die Nutzung bisher nicht fischereilich genutzter Gewässer,
 - d) ohne im Rahmen der Angelnutzung Kiesbetten, Laichplätze oder Feinsedimente zu betreten.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftstypischer Art, ist nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 und 7 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Veränderungen des Gebietscharakters des LSG, keine Beeinträchtigung des allgemeinen Schutzzwecks gem. § 3 Abs. 2, des besonderen Schutzzwecks gem. § 3 Absatz 3 oder der Erhaltungsziele gemäß § 3 Abs. 5 zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt. Bei allen Maßnahmen sind die Erhaltungsziele gem. § 3 Abs. 5 dieser Verordnung besonders zu berücksichtigen.
- (10) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie bestehende Rezesrechte bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V. m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4, die Erlaubnisvorbehalte des § 5 oder die Einvernehmensvorbehalte und Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 9 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden. Auf Antrag kann die zuständige Naturschutzbehörde den Eigentümern und Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen.

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie
 - a) das Entkusseln der Bergwiesen,
 - b) das Mähen der Wiesen.
- (3) Die Abgrenzung der LRT-Flächen ergibt sich für die Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl d ML u. d. MU vom 21.10.2015 (Nds. Ministerialblatt 2015 Nr. 40, S. 1298)). Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung bei FFH-Gebieten).
- (4) Die Lage der FFH-Lebensraumtypen außerhalb der Landesforstflächen ergibt sich aus der Basiserfassung sowie aus eventuellen Aktualisierungen. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT zum Referenzzeitpunkt der Basiserfassung.
- (5) Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypenflächen liegt der Begründung bei und kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.
- (6) Auf den Flächen der NLF erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage eines gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplans.
- (7) Auf Flächen außerhalb der Niedersächsischen Landesforsten werden die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Managementplan festgesetzt.
- (8) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 10

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sowie FFH-Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 9 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sowie FFH-Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 9 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlasste Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 11
FFH-Verträglichkeitsprüfung

- (1) Projekte oder Pläne sind gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen nach § 3 Abs. 5 dieser Verordnung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.
- (2) Projekte oder Pläne, die nach Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass die Voraussetzungen einer zulässigen Handlung gem. § 6 dieser Verordnung vorliegen, gegen die Verbotregelungen in § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gem. § 7 gewährt wurde, oder Handlungen gem. § 5 dieser Verordnung ohne erforderliche Erlaubnis vornimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 13
Aufhebung von Rechtsvorschriften

Das LSG „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“ vom 27.11.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 469), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S.272) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 14.07.2021

gez.
Bernhard Reuter
Landrat

L.S.

Anhang A
zu § 3 Abs. 5 Spezieller Schutzzweck der LSG-Verordnung

Erhaltungsziele des FFH-Gebiets im LSG sind die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände,

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, feuchter bis nasser und strukturreicher Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und insbesondere im Großen Wolfsbachtal mit einem naturnahen Wasserhaushalt und in teilweise enger Verzahnung mit den angrenzenden Schlucht-, Hang- und Buchenwäldern sowie ein Anteil forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldteile. Die Bestände aus lebensraumtypischen Baumarten weisen einen angemessenen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie typischen Habitatstrukturen auf.

Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. folgende Arten der Krautschicht: Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*) und Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

b) 9180 – Schlucht- und Hangmischwälder

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher Bestände mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb unzerschnittener, naturnaher Waldgebiete sowie ein Anteil forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldteile. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird aus lebensraumtypischen Baumarten wie Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) gebildet. Die Naturverjüngung der lebensraumtypischen Baumarten ist grundsätzlich ohne Gatter möglich. Die Ausprägungen der Schlucht- und Schatthangwälder weisen ein feucht-kühles Bestandsklima sowie Moos- und Farnreichtum auf. Die Bestände weisen einen angemessenen Anteil von Alt- und Totholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz auf.

Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. folgende Arten der Krautschicht: Gewöhnlicher Wurmfarf (*Dryopteris filix-mas*) und Ausdauerndes Silberblatt (*Lunaria rediviva*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Gewässern mit naturnahen Abschnitten mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, naturnahen Sohlstrukturen, guter Wasserqualität, einer natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf, standortgemäßer Ufervegetation aus Staudenfluren, Gehölzen oder naturnahen Auwäldern sowie gut entwickelter, typischer

Wasservegetation insbesondere aus Wassermoosen.

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten wie Groppe (*Cottus gobio*) und Bachforelle (*Salmo trutta fario*) sowie untergetaucht wachsende Wassermoose, insbesondere Gewöhnliches Quellmoos (*Fontinalis antipyretica*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

b) 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung artenreicher und gehölzfreier Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten eingebettet in Wälder oder in unmittelbarem Kontakt zu diesen sowie entlang von Quellbächen innerhalb von Wiesenflächen.

Entlang von Gewässern innerhalb von Waldbeständen werden Sukzessionsflächen in ausreichendem Flächenumfang erhalten, die einem natürlichen Prozess hin zur potentiell natürlichen Vegetation des prioritären Lebensraumtyps „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ (LRT 91E0) mit lebensraumtypischen Baumarten unterliegen. Die Entwicklung neuer Bestände durch natürliche Abflussdynamik und durch Freistellung von Fichten wird ermöglicht.

Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung ohne Neophyten und mit nur geringen Anteilen an Nitrophyten, wie Fuchs-Greiskraut (*Senecio ovatus*) oder Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), mit charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. seltene Tagfalterarten, insbesondere Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*), und Pflanzenarten wie Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) und Trollblume (*Trollis europaeus*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

c) 6520 – Berg-Mähwiesen

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung überwiegend gehölzfreier, artenreicher, nicht oder nur bedarfsweise und entzugsorientiert gedüngter Berg-Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen, mäßig nährstoffreichen Standorten des höheren Berglandes in überwiegend nährstoffarmer, sowie kleinflächig nährstoffreicher Ausprägung. Sie treten u.a. im Komplex mit Quellsümpfen, kalkreichen Niedermooren, feuchten Hochstaudenfluren oder Nasswiesen auf.

Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. seltene Tagfalterarten, sowie der Pflanzenarten Heil-Ziest (*Betonica officinalis*), Bärwurz (*Meum athamanticum*) und Wald-Storchschnabel (*Geranium sylvaticum*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

d) 7230 – Kalkreiche Niedermoore

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung nasser, nährstoffarmer, basenreicher, überwiegend gehölzfreier Moore bzw. Sümpfe mit standorttypischen, zumindest teilweise kurzrasigen Kleinseggen-Rieden im Komplex mit Berg-Mähwiesen, feuchten Hochstaudenfluren, Feuchtgrünland oder Feucht-Gebüsch.

Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Blaugrüne Segge (*Carex flacca*), und meist stark gefährdeten Pflanzenarten, wie z.B.

Echte Gelb-Segge (*Carex flava*), Hirse-Segge (*Carex panicea*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), sowie typische Quellmoose wie Bauchiges Birnmoos (*Bryum pseudotriquetrum*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

e) 9130 – Waldmeister-Buchenwälder

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die von Rotbuchen dominierten Bestände umfassen möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Phasenweise sind weitere lebensraumtypische Neben- und Mischbaumarten, wie Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) vertreten. Die Naturverjüngung der Buche und der lebensraumtypischen Neben- und Mischbaumarten ist grundsätzlich ohne Gatter möglich. Die Bestände weisen einen angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegenden und stehenden Totholz auf. Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Diese kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der übrigen Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Koppe, Groppe oder Mühlkoppe (*Cottus gobio*)

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, sauberen, durchgängigen, abschnittsweise Gehölz bestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern, mit einer reich strukturierten, festen Sohle und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Kiese, Steine, Totholzelemente), insbesondere im Großen Wolfsbach.

Ziel ist auch die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

Anhang B
zu § 2 Abs. 1 der LSG-Verordnung

Amtliches Kartenwerk im Maßstab 1:10.000 (1 Kartenblatt, Kartengrundlage: AK5 in Grau)
mit 1 Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000

Die Übersichtskarten zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wolfsbachtal bei Zorge“ sind als Anlage Nr. 2 und 3 dem Amtsblatt beigefügt. Sie sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Weiher am Kleinen Steinberg“

für die Stadt Hann. Münden im Landkreis Göttingen

vom 14.07.2021

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451), wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 dargestellte Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Weiher am Kleinen Steinberg“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in dem Naturraum „Fulda-Werra-Bergland“ sowie der naturräumlichen Haupteinheit „Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön“. Es befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Hann. Münden. Die nächstgelegenen Ortschaften sind Nienhagen südwestlich des LSG und Ziegenhagen (Hessen) östlich des LSG.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte des verwandten Symbols. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jeder Person während der Dienststunden beim Landkreis Göttingen - untere Naturschutzbehörde - und bei der Stadt Hann. Münden unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiet 408 „Weiher am Kleinen Steinberg“ (4624-331), gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 23 ha.

§ 2

Gebietscharakter

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Kaufunger Wald auf einer Höhe von maximal 542 m ü. NHN. Es umfasst ein kleinflächig verzahntes Biotopmosaik am Kleinen Steinberg, das durch naturnahe Stillgewässer mit einer vielfältigen Wasser- und Verlan-

dungsvegetation geprägt wird und in Folge jahrhundertelanger Bergbauaktivitäten entstanden ist. Die oberflächennah anstehenden Rohstoffe am Kleinen Steinberg (u.a. Ton, Sand und Braunkohle) sind eine Besonderheit in dem sonst durch Buntsandsteinformationen geprägten Kaufunger Wald. Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde der Bergbau vollständig eingestellt und die durch Abbau und Aufschüttungen veränderten Flächen wurden anschließend mit Nadelholzarten aufgeforstet. Kleinflächig sind im Schutzgebiet alte bodensaure Buchenwälder und in nassen Senken Erlen-Bruchwälder erhalten.

Das Weihergebiet am Kleinen Steinberg ist als Reproduktionsstandort von hoher Bedeutung für eine Vielzahl von Amphibien- und Libellenarten, wie etwa Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*) und insbesondere Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*). Darüber hinaus ist das Gebiet Teillebensraum von Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*) und verschiedenen Fledermausarten, unter anderem des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*), der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) und der Bartfledermausarten (*Myotis brandtii/mystacinus*).

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs.3 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in Verbindung mit ihrer besonderen natur- und kulturhistorischen Bedeutung sowie ihrer Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung
 1. von insbesondere als Libellen- und Amphibienlebensraum bedeutsamen oligo- bis mesotrophen sowie dystrophen Kleingewässern einschließlich ihrer Verlandungszonen mit unterschiedlicher Größe, Struktur und Vegetationsausprägung, u.a. mit Grundrasen, Kleinröhrichten, Schwimm- und Tauchblattgesellschaften und mit guter Wasserqualität, im Verbund mit Sümpfen, Weiden-Sumpfbüsch und naturnahen Wäldern mit strukturreichen Waldrändern,
 2. von naturnahen Laub- und Mischwäldern, insbesondere Hainsimsen-Buchenwäldern sowie Erlenbruchwälder nährstoffärmerer Standorte, mit hohen Anteilen von Alt- und Totholz sowie von Höhlen- und sonstigen Habitatbäumen, mit Funktion als Lebensraum für waldbewohnende Tierarten,
 3. von geomorphologischen Besonderheiten, wie etwa Aufschlüssen oder Erosionsrinnen,
 4. sowie die Förderung einer naturverträglichen Erholung.
- (3) Das LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes 408 „Weiher am Kleinen

Steinberg“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 408 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

- (4) Bestandteil des besonderen Schutzzwecks sind die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere des Lebensraumtyps (Anhang I der FFH - Richtlinie)

Dystrophe Stillgewässer (LRT 3160) als naturnahes Stillgewässer mit guter Wasserqualität und einer standorttypischen Verlandungsvegetation mit flutenden Torfmoosen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Rasen-Binse (*Juncus bulbosus*), Trügerisches Torfmoos (*Sphagnum fallax*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*) und Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der Tierarten (Anhang II der FFH – Richtlinie)

- a) Kammolch (*Triturus cristatus*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einem Komplex aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten oder teilbeschatteten, überwiegend fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation innerhalb einer strukturreichen Waldlandschaft.
- b) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einem bis mehreren zusammenhängenden, überwiegend besonnten, fischfreien bis maximal fischarmen Stillgewässern innerhalb locker bestockter Wälder. Die Stillgewässer weisen neben freien Wasserflächen eine vielfältige Vegetation mit größeren Anteilen von Grund- und Schwinggrasen, Kleinröhrichten und feinblättriger Tauchblattvegetation auf.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soweit § 5 und § 6 keine anderen Regelungen enthalten, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen führen können,
2. Gewässer und Feuchtflächen aller Art und die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt erheblich zu verändern oder zu beeinträchtigen,
3. geomorphologische Besonderheiten, wie Aufschlüsse oder Erosionsrinnen, zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,

4. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 5. Fahrräder auf Rückegassen, auf Fußpfaden, Holzrückelinien oder sonst abseits von Wegen und Straßen zu benutzen,
 6. außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese abzustellen,
 7. an anderen, als an den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern oder zu zelten, sowie unbefugt Feuer anzumachen,
 8. Fluggeräte aller Art einschl. Modellflugzeuge zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen, der Einsatz von Fluggeräten für jagd- und forstliche Zwecke bleibt unberührt,
 9. zu baden, zu tauchen oder die Uferzone der Gewässer zu betreten,
 10. Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Modellbooten zu befahren,
 11. die Gewässer fischereilich zu nutzen oder mit Fischen zu besetzen,
 12. Ausbringung und Ansiedlung gebietsfremder oder invasiver Arten,
 13. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 14. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 15. Hunde freilaufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen.
- (2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Von den in Abs. 1 genannten Verboten kann der Landkreis Göttingen als untere Naturschutzbehörde gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf es der vorherigen Erlaubnis:
1. Waldränder zu beseitigen oder erheblich zu verändern
 2. die Oberflächengestalt insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenauffüllungen zu verändern,
 3. bauliche Anlagen aller Art sowie ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu errichten oder äußerlich zu verändern,
 4. Veranstaltungen aller Art, wie z.B. Crossläufe, MTB-Rennen oder kommerzielle Veranstaltungen, soweit vorhandene Wege, Pfade und Plätze dabei verlassen werden und keine Freistellungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 vorliegen, durchzuführen,
 5. Geocaching – Punkte zu setzen.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird erteilt, wenn der in § 2 beschriebene Gebietscharakter durch die Maßnahme nicht verändert wird oder die Maßnahme dem besonderen

Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2-4 nicht zuwiderläuft. Die Erteilung der Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6

Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen.
- (2) Darüber hinaus sind folgende Handlungen im LSG freigestellt:
 1. die Badenutzung durch Gäste des benachbarten Waldpädagogikzentrums in dem in Anlage 2 gekennzeichneten Weiher auf dem Gelände des Waldpädagogikzentrums unter Schonung der Ufervegetation insbesondere am Ostufer; der Ein- und Ausstieg in das bzw. aus dem Gewässer erfolgt ausschließlich über den Steg des Nordufers,
 2. das regelmäßige seitliche Freischneiden von Wegen und Straßen, sofern es sich um die fachgerechte Herstellung des Lichtraumprofils handelt, sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung oder der Gefahrenabwehr,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen,
 4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
 6. keinen Einschränkungen aufgrund der §§ 4 und 5 unterliegen ferner Haus- und Hofgrundstücke sowie Sportplätze und Schießanlagen, die im Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) bzw. der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) eindeutig als solche bezeichnet sind, vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind oder deren Bebauung rechtmäßig erfolgt,
 7. die von der zuständigen Naturschutzbehörde oder einer sonstigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten, vertraglich vereinbarten oder geförderten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 8. das Befahren nicht öffentlicher Wege und Plätze durch Berechtigte sowie das Betreten des Gebietes im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen und Exkursionen sowie im Rahmen von Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten auf deren Flächen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Bildungsauftrages,
 9. freigestellt sind ferner Maßnahmen soweit der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie ihre Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 2 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (4) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG, §§ 24, 39 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (5) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 7

Vorhaben

Sollen in Bauleitplänen Radwege, Grillhütten und kleinere Einrichtungen zur Erholung dargestellt oder festgesetzt werden, so sind diese Darstellungen oder Festsetzungen mit dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar, wenn der Landkreis im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplan erklärt, dass diese Einrichtungen an der im Bauleitplan bezeichneten Stelle dem Charakter und dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Erlaubnis erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ für den Flecken Adelebsen, die Samtgemeinde Dransfeld, die Stadt Hann. Münden und die Gemeinde Staufenberg im Landkreis Göttingen vom 13.07.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 15.09.2005, Seite 423 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.10.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 07.11.2019, Seite 1042) tritt in den Bereichen außer Kraft, die von dieser Verordnung erfasst werden.

- 7 -

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 14.07.2021

gez.
Bernhard Reuter

L.S.

Landrat

Die Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weiher am Kleinen Steinberg“ ist als Anlage Nr. 4 dem Amtsblatt beigelegt. Sie ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Ballertasche“

für die
Stadt Hann. Münden im Landkreis Göttingen

vom 14.07.2021

Aufgrund der §§ 20, 22, 23 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S.451) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Ballertasche“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Solling, Bramwald und Reinhardswald“. Es befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Hann. Münden ca. 1,5 km nördlich der Ortschaft Gimte.
- (3) Als grobe Beschreibung der genannten Örtlichkeiten wird eine Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) mit veröffentlicht. Maßgeblich für die Abgrenzung ist die Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole (Striche). Die Karten befinden sich beim Landkreis Göttingen als Naturschutzbehörde sowie bei der Stadt Hann. Münden. Die Karten können von jeder Person während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 141 „Ballertasche“ (DE4523-303) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S.63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 46,5 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet umfasst die Kiesgrube Ballertasche in einer Weserschleife als Sekundärlebensraum für streng geschützte Amphibienarten, einen kleinen naturnahen Buchenwald mit Buntsandstein-Felsköpfen sowie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Weseraue. Das Gebiet ist geprägt durch Kiesabbau sowie weitere bergbauliche Nutzung, die zur Entstehung eines abwechslungsreichen Mosaiks verschiedener Sukzessionsstadien geführt hat. Zwei größere Stillgewässer sind durch den Kiesabbau der fluviatilen Ablagerungen, eine Vielzahl temporärer Kleingewässer durch den laufenden Betrieb oder gezielte Anlage entstanden. Im Zusammenhang mit strukturreichen Offenlandlebensräumen ist die Ballertasche für die Amphibienarten Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Geburtshelferkröte von besonderer Bedeutung. Diese Arten benötigen vegetationsarme Kleingewässer zur Reproduktion. Die standörtlich und nutzungsbedingt verschiedenartigen Landschaftsstrukturen bilden einen Lebensraum für weitere seltene Tier- und Pflanzenarten, sowie deren Lebensgemeinschaften.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. unterschiedlicher wenig bewachsener Sukzessionsstadien nach erfolgtem Kiesabbau sowie nach Ein- und Ablagerung von Boden verschiedenster Korngrößen. Besondere Bedeutung haben vegetationsarme, immer wieder neu angelegte Kleingewässer, die den schutzbedürftigen Amphibienarten als Laichgewässer dienen, insbesondere der Gelbbauchunke, auch in Bereichen des Schutzgebietes, die derzeit noch nicht von dieser Art besiedelt sind,
2. des Naturschutzgebietes in seiner besonderen Ausprägung und mit seinen in Absatz 1 beschriebenen Biotopstrukturen für die an diese Standortverhältnisse gebundenen Lebensgemeinschaften und die darin lebenden, in ihrem Bestand zum Teil gefährdeten Pflanzen- und Tierarten,
3. von vegetationsarmen Klein- und Kleinstgewässern sowie von Feuchtflächen aller Art, die das Landschaftsbild beleben und gliedern sowie als Lebensstätten der dazugehörigen Tier- und Pflanzenwelt dienen,
4. von extensiv bewirtschafteten Weiden, die nicht gedüngt werden,
5. von Abbruchkanten und Steilwänden, die Pionierarten sowie Steilwand-Bewohnern wie der Gerieften Steilwand-Schmalbiene (*Lasioglossum limbellum*) Lebensraum bieten,
6. von geringwüchsigem Schilf-Landröhricht mit Bedeutung als Lebensraum der Röhricht-Maskenbiene (*Hylaeus moricei*) und der Schilfgallen-Maskenbiene (*Hylaeus pectoralis*),

7. von naturnahen, strukturreichen Hainsimsen-Buchenwäldern mit hohen Anteilen von Alt- und Totholz sowie von Höhlen- und sonstigen Habitatbäumen,
 8. der Amphibienarten Kammolch (*Triturus cristatus*), Kreuzkröte (*Epidaleia calamita*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als Reptilienart,
 9. der Brutvogelarten Uhu (*Bubo bubo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Kuckuck (*Cuculus canorus*) und Feldschwirl (*Locustella naevia*),
 10. der Gastvogelarten Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*) und Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*),
 11. der Ringelnatter (*Natrix natrix*),
 12. von stark gefährdeten Insektenarten offener Sandflächen wie März-Sandbiene (*Andrena nycthemera*) und Heuschreckensandwespe (*Sphex funerarius*),
 13. von gefährdeten Libellenarten wie dem Kleinen Blaupfeil (*Orthetrum coerulescens*),
 14. der Pflanzenarten Nordischer Streifenfarn (*Asplenium septentrionale*), Schlammling (*Limosella aquatica*), Sumpfqüendel (*Lythrum portula*), Bergsandglöckchen (*Jasione montana*) und Heidenelke (*Dianthus deltoides*).
- (3) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes 141 „Ballertasche“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 141 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere des Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie)

Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8220) als natürlich strukturierte Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Streifenfarn-Arten, Gewöhnlicher Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*) und zahlreiche für Silikatfelsen typische Moos- und Flechtenarten, kommen in stabilen Populationen vor.
 2. insbesondere der Tierart (Anhang II der FFH-Richtlinie)

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*). Erhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig überlebensfähigen Population der Art in Komplexen aus zahlreichen unbeschatteten, vegetationsarmen Laich- und Aufenthaltsgewässern in strukturreichen Offenlandlebensräumen, insbesondere durch Erhaltung bestehender und Bereitstellung neuer Reproduktionshabitate.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann

aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs.2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
 1. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. Hunde frei laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen,
 3. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu beschädigen, zu entnehmen oder zu zerstören,
 4. Stillgewässer und Feuchtflächen aller Art, wie Tümpel und Flutmulden, und die hieran gebundene Vegetation erheblich zu verändern oder zu beeinträchtigen,
 5. Felsen und die hieran gebundene Vegetation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 6. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 7. Pflanzen und Tiere ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auszubringen oder anzusiedeln, insbesondere gentechnisch veränderte Organismen sowie gebietsfremde oder invasive Arten,
 8. Fluggeräte aller Art einschl. Modellfluggeräte zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen; der Einsatz von Fluggeräten zur Vermessung sowie für landwirtschaftliche, forstliche oder jagdliche Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. Flurgehölze aller Art, wie Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu beseitigen oder zu verändern,
 10. Aufforstungen von bisher nicht als Wald genutzten Flächen,
 11. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 12. die Oberflächengestalt insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenauffüllungen zu verändern,
 13. Errichtung oder Veränderung von baulichen Anlagen aller Art sowie von ober- und unterirdischen Leitungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

14. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
15. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
16. Geocaching-Punkte zu setzen,
17. Honigbienen-Völker aufzustellen.

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 3 Nr.7, Nr. 8, Nr.13 und 14 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in Absatz 2 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c. und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d. und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e. und die Beseitigung und das Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g. im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

3. der Betrieb der im Gebiet wirtschaftenden Kiesabbaufirma und der Firma zur Herstellung von Beton und Mörtel mit den bestehenden Anlagen, Gebäuden, Lagerflächen und Infrastrukturmaßnahmen,
4. der Sandabbau entsprechend den Vorgaben der gültigen Bodenabbaugenehmigung, soweit dadurch keine im Schutzzweck genannten Arten geschädigt werden,
5. die Einlagerung von Boden nach den Vorgaben einer vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung, der die zuständige Naturschutzbehörde zuvor zugestimmt hat, sowie nach den Bestimmungen der geltenden Bodenabbaugenehmigung,
6. die Anlage von Gewässern und Flutmulden zur Förderung der im Schutzzweck genannten Amphibienarten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Beweidung mit Weidetieren zur Offenhaltung der für Amphibien/Reptilien wichtigen Bereiche, sowie die dazu nötige Betreuung der Weidetiere, Errichtung von Weidezäunen und Fangeinrichtungen,
8. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf der in der Anlage 2 dargestellten Teilfläche 1; auf der in der Anlage 2 dargestellten Teilfläche 2 ohne ackerbauliche Nutzung; auf beiden Teilflächen unter Beachtung folgender Vorgaben für die Bewirtschaftung von Grünlandflächen:
 - a. ohne Umwandlung oder Erneuerung von Grünland,
 - b. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - c. ohne den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel; die zuständige Naturschutzbehörde kann dem Einsatz im Einzelfall zustimmen,
9. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung von Waldflächen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Naturschutzbehörde,
10. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die Erhaltung des Lichtraumprofils erfolgt durch fachgerechten Schnitt,
11. die Unterhaltung der Weser als Bundeswasserstraße nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2 sowie des Maßnahmen- und Managementplans,
12. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Weser unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
13. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Die Errichtung von Anlagen, die der Jagd dienen, wie z.B. Ansitze, bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
14. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Fall des Absatz 2 Nr.2 d. bis g., Nr.6, Nr.8, Nr.9 und Nr.13 zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (4) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAG BNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angeordneten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs.1 bis 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer

Freistellung nach § 4 Abs.2 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs.3 Nr.7, Nr. 8, Nr.13 und 14 oder § 4 Abs.2 Nr.2 d. bis g., Nr.6, Nr.8, Nr.9 sowie Nr.13 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs.2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs.2 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs.3 Nr.7, Nr. 8, Nr.13 und 14 oder § 4 Abs.2 Nr.2 d. bis g., Nr.6, Nr.8, Nr.9 sowie Nr.13 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ für den Flecken Adelebsen, die Samtgemeinde Dransfeld, die Stadt Hann.Münden und die Gemeinde Staufenberg im Landkreis Göttingen vom 13.07.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 15.09.2005, S. 423 ff), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ vom 30.10.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 07.11.2019, S. 1042) wird in den Bereichen, die von dieser Verordnung erfasst werden, aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 14.07.2021

gez.
Reuter

L.S.

Landrat

Die Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ballertasche“ ist als Anlage Nr. 5 dem Amtsblatt beigefügt. Sie ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Seeburger See“

für die
Gemeinde Seeburg innerhalb der Samtgemeinde Radolfshausen im Landkreis Göttingen

vom 14.07.2021

Aufgrund der §§ 20, 22, 23 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S.451) sowie § 9 Abs. 4 des Nieders. Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Seeburger See“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Eichsfelder Becken“. Es befindet sich in der Gemeinde Seeburg innerhalb der Samtgemeinde Radolfshausen.
- (3) Als grobe Beschreibung der genannten Örtlichkeiten wird eine Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) mit veröffentlicht. Maßgeblich für die Abgrenzung ist die Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole (Striche). Die Karten befinden sich beim Landkreis Göttingen als Naturschutzbehörde sowie bei der Samtgemeinde Radolfshausen und der Gemeinde Seeburg. Die Karten können von jeder Person während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 140 „Seeburger See“ (DE4426-302) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S.63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193). Das NSG ist darüber hinaus Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V19 „Unteres Eichsfeld“ (DE 4426-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S.7), zuletzt

geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193).

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 119 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das im Unteren Eichsfeld gelegene Schutzgebiet umfasst den Seeburger See und einen ringsum verlaufenden Landstreifen mit Sumpfwald, Feuchtgebüschchen, Grünland, Röhrichten und Großseggenrieden.

Es handelt sich um den einzigen natürlichen, vor ca. 10.000 Jahren als Erdfallsee entstandenen, großen See im niedersächsischen Berg- und Hügelland. Der tiefste Bereich mit etwa 4 m Tiefe befindet sich im Nordosten des Gewässers, wohingegen im Südwesten flachere Verlandungsbereiche mit ausgedehnten Schilfgürteln und Schwimmblattpflanzenzonen vorkommen.

Aufgrund seiner großen offenen Wasserfläche, seiner Verlandungsvegetation und des angrenzenden Feuchtgrünlands ist das Gebiet Lebensraum diverser und zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Zu letzteren gehören beispielsweise Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Blasen-Segge (*Carex vesicaria*) und Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*).

Hervorzuheben ist die für eine Vielzahl von Vogelarten hohe Bedeutung als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat in der weiträumig von intensivem Ackerbau geprägten Landschaft, insbesondere im Verbund mit dem FFH-Gebiet 139 "Seeanger, Retlake, Suhletal". Die Verlandungszonen des Seeburger Sees bieten vor allem spezialisierten Arten wie Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) und Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) geeignete Brutplätze in einer für die Region bedeutsamen Dichte.

Darüber hinaus ist das NSG als Jagdgebiet mit geeigneten Ruhestätten von hoher Bedeutung für Fledermäuse, insbesondere für fernwandernde Arten wie Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Großer- und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus noctula*, *N. leisleri*). Zu den weiteren im Gebiet präsenten Arten gehören unter anderem die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*) sowie die Große- und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, *M. mystacinus*).

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, natur- und kulturhistorischen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. des Seeburger Sees mit seiner Verlandungsvegetation insbesondere aus Schilfröhrichten, Teichrosen-Gesellschaften und kleinflächiger Unterwasser-Vegetation im Komplex mit umliegenden Feucht- und Nassgrünland, Sumpfbereichen sowie Weiden-Erlen-Gehölzsäumen mit Übergängen zum Erlenbruch, mit Funktion als avifaunistisch bedeutsamer Lebensraum vor allem für Röhricht- und Wasservogelarten,

2. des Naturschutzgebietes in seiner besonderen Ausprägung und mit seinen in Absatz 1 beschriebenen Biotopstrukturen für die an diese Standortverhältnisse gebundenen Lebensgemeinschaften und die darin lebenden, in ihrem Bestand zum Teil gefährdeten Pflanzen- und Tierarten,
 3. von Gewässern und Feuchtflächen aller Art, die das Landschaftsbild beleben und gliedern sowie als Lebensstätten der dazugehörigen Tier- und Pflanzenwelt dienen,
 4. von feuchten und nassen Wiesen, die extensiv durch Mahd oder Beweidung bewirtschaftet werden und wenig oder gar nicht gedüngt werden,
 5. von Einzelbäumen, Baumreihen, Baumgruppen und Feldgehölzen mit Funktion als Lebensstätten für Höhlenbewohner und Greifvögel,
 6. von Wegrainen mit den dazugehörigen Tier- und Pflanzenarten,
 7. von besonderen Bodentypen, die flachgründig, nährstoffarm oder durch Staunässe beeinflusst sind,
 8. von geeigneten Brut- und Nahrungshabitaten der Brutvogelarten Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*) sowie von weiteren, zum Teil in ihrem Bestand gefährdeten Arten,
 9. von geeigneten Rast- und Nahrungshabitaten für Gastvogelarten, insbesondere für Wasser- und Röhrichtvogelarten wie Löffelente (*Anas clypeata*), Pfeifente (*Anas penelope*), Knäkente (*Anas querquedula*), Tafelente (*Aythya ferina*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Zwergmöwe (*Hydrocoloeus minutus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Zwergsäger (*Mergellus albellus*) und Gän-sesäger (*Mergus merganser*).
- (3) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes 140 „Seeburger See“ und des Teilgebietes des Europäischen Vogelschutzgebietes V19 „Unteres Eichsfeld“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 140 und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V19 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie)

Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften (LRT 3150). Ziel ist die Wiederherstellung und anschließende Erhaltung als naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer mit leicht getrübbtem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation, insbesondere mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie zum Beispiel Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*), Krauses Laichkraut (*Potamogeton crispus*) und Hau-bentaucher (*Podiceps cristatus*), kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der Tierart (Anhang II der FFH-Richtlinie)

Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*). Ziel ist die Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im Seeburger See mit wasserpflanzenreichen Uferzonen sowie ausgeprägten Großmuschelbeständen als Wirtsarten und einer für die Arten geeigneten physikochemischen Wasserqualität.

(5) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebiets im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Art (Art.4 Abs.1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Art

Rotmilan (*Milvus milvus*). Ziel ist die Entwicklung und Erhaltung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einer strukturreichen Kulturlandschaft mit einem vielfältigen Nutzungsmosaik (u.a. mit Wiesen, Brachen, Saumbiotopen, Einzelbäumen, Baumreihen, Feldgehölzen und Wäldchen), extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen und störungsarmen Brutplätzen.

2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

a) Schwarzmilan (*Milvus migrans*). Ziel ist die Entwicklung und Erhaltung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einer strukturreichen Kulturlandschaft mit extensiv genutzten Grünlandbereichen und nahrungsreichen Gewässern als wichtige Nahrungshabitate in räumlichem Verbund mit störungsarmen Brutplätzen.

b) Neuntöter (*Lanius collurio*). Ziel ist die Entwicklung und Erhaltung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einer strukturreichen Kulturlandschaft mit einem hohem Anteil an Hecken, Gebüsch und Gehölzen in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünlandflächen sowie Hochstaudenfluren an Wegen, Nutzungsgrenzen und Grabenrändern mit einer artenreichen Großinsektenfauna und mit störungsarmen Brutplätzen.

c) Wachtel (*Coturnix coturnix*). Ziel ist die Entwicklung und Erhaltung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einer strukturreichen Kulturlandschaft mit einem möglichst vielseitigen Nutzungsmosaik, insbesondere mit extensiv genutzten Grünlandflächen und ungenutzten Randstreifen, die eine halbhohe, lichtdurchlässige Vegetation und eine Deckung bietende Krautschicht aufweisen.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs.2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
 1. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. Hunde frei laufen zu lassen,
 3. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu beschädigen, zu entnehmen oder zu zerstören,
 4. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie Verlandungsbereiche, Landröhrichte und Sümpfe, und die hieran gebundene Vegetation erheblich zu verändern oder zu beeinträchtigen,
 5. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 6. Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,
 7. zu baden oder zu tauchen,
 8. zu fischen,
 9. Fluggeräte aller Art einschl. Modellfluggeräte zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen,
 10. Flurgehölze aller Art, wie Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu beseitigen oder zu verändern,
 11. Wegraine sowie Waldränder und Obstwiesen zu beseitigen oder zu verändern,
 12. Aufforstungen von bisher nicht als Wald genutzten Flächen,
 13. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 14. Ausbringung und Ansiedlung gebietsfremder oder invasiver Arten,
 15. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 16. die Oberflächengestalt insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenauffüllungen zu verändern,
 17. Errichtung oder Veränderung von baulichen Anlagen aller Art sowie von ober- und unterirdischen Leitungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

18. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 19. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 20. Geocaching-Punkte zu setzen.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 3 Nr.17 und 18 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörde,
 - c. und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d. und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e. und die Beseitigung und das Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die Erhaltung des Lichtraumprofils erfolgt durch fachgerechten Schnitt,

4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter Beachtung der folgenden Vorgaben

Auf Grünlandflächen:

1. Ohne Umwandlung oder Erneuerung von Grünland,
 2. Keine Zufütterung der Weidetiere während der Beweidung von Grünland; zulässig bleibt das kurzfristige Zufüttern von Weidetieren während der Vegetationsperiode,
 3. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 4. ohne den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel; die zuständige Naturschutzbehörde kann dem Einsatz im Einzelfall zustimmen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Rahmen von bestehenden Fischereirechten unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, und unter Beachtung folgender Vorgaben:
1. Ausübung der Fischerei nur mit der Handangel,
 2. mit nicht mehr als 15 Booten und nur außerhalb der Kernzonen der besonderen Schutzbereiche gemäß der Karte in Anlage 2; darüber hinaus ist die Ausübung der Fischerei von Booten gem. Abs.6 zulässig,
 3. von Land aus nur von den in der Karte der Anlage 2 dargestellten Angelstegen,
 4. keine Ausübung der Fischerei bei Eisbildung,
 5. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) zulässig.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung von Wald- und Gehölzbeständen in Einzelstammnutzung.
- (6) Freigestellt ist das Fahren mit 30 hand- oder fußgetriebenen Booten im Rahmen des z.Z. bestehenden Bootsverleihs und mit 30 Segelbooten im Rahmen der bisherigen Tätigkeit der Segler-Vereinigung außerhalb der in der Karte der Anlage 2 dargestellten Kernzonen der besonderen Schutzbereiche. Das Segeln ist nur vom 01.05. bis 15.10. eines Jahres zugelassen. Vor dem 15.06. eines Jahres ist das Segeln in der in der Karte der Anlage 2 dargestellten Frühjahrszone der besonderen Schutzbereiche nicht zugelassen. Nächtliche Fahrten der Segler-Vereinigung bedürfen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Sätze 1 bis 3 der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Jagd auf Federwild. Die Errichtung von Anlagen, die der Jagd dienen, wie z.B. Ansitze, bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Fall des Absatz 2 Nr.2 d. bis f., Absatz 3 Nr.4, Absatz 6 sowie Absatz 7 zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angeordneten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs.1 bis 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs.3 Nr.17 und 18 oder § 4 Absatz 2 Nr.2 d. bis f., Absatz 3 Nr.4, Absatz 6 S.4 sowie Absatz 7 S. 2 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 3 Abs.3 Nr.17 und 18 oder § 4 Absatz 2 Nr.2 d. bis f., Absatz 3 Nr.4, Absatz 6 S.4 sowie Absatz 7 S. 2 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Seeburger See“ in den Gemarkungen Seeburg und Bernshausen im Landkreis Göttingen vom 19.02.1976 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Vom 01.03.1976, S.32) wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 14.07.2021

gez.
Reuter

L.S.

Landrat

Die Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Seeburger See“ ist als Anlage Nr. 6 dem Amtsblatt beigelegt. Sie ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Wahlbekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge

Für die Gemeindewahl am 12. September 2021 in der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat der Stadtwahlausschuss in seiner Sitzung am 27.07.2021 die folgenden Wahlvorschläge (einschließlich der Wahlvorschlagsnummern), die hiermit gem. § 28 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes bekanntgemacht werden, zugelassen:

A. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Dr. Gans, Thomas Bürgermeister *1964 Bad Lauterberg im Harz

(2) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Lange, Rolf IT-Unternehmer *1965 Bad Lauterberg im Harz

(3) Wählergruppe im Rat Bad Lauterberg e.V. (WgIR)

Hahn, Volker Polizeibeamter *1961 Bad Lauterberg im Harz

(4) Einzelbewerber Amandi

Amandi, Klaus-Ulrich Maschinenschlosser *1960 Bad Lauterberg im Harz
Ausbilder

B. Wahlvorschläge zur Neuwahl des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz

(1) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Speit, Uwe	Berufssoldat a.D.	*1956	Bad Lauterberg im Harz
2	Schultheis, Petra	Geschäftsführerin	*1973	Bad Lauterberg im Harz
3	Fiedler, Ingo	Geschäftsführer	*1980	Bad Lauterberg im Harz
4	Haase, Monika	Rentnerin	*1955	Bad Lauterberg im Harz
5	Gehrke, Nils	Software-Entwickler	*1989	Bad Lauterberg im Harz
6	Jakobi, Rainer	Gesamtschul- direktor i.R.	*1954	Bad Lauterberg im Harz
7	Aue, Dirk	Verwaltungs- fachangestellter	*1966	Bad Lauterberg im Harz
8	Burger, Simon	Pastor	*1984	Bad Lauterberg im Harz
9	Spittmann, Manuel	Notfallsanitäter	*1980	Bad Lauterberg im Harz
10	Oberländer, Gerhard	Realschullehrer i.R.	*1952	Bad Lauterberg im Harz
11	Engelke, Erika	Rentnerin	*1949	Bad Lauterberg im Harz
12	Baumann, Lutz	technischer Angestellter	*1963	Bad Lauterberg im Harz
13	Frank, Hans-Joachim	Druckermeister	*1964	Bad Lauterberg im Harz
14	Beckmann, Jörg	Augenoptiker- meister	*1964	Bad Lauterberg im Harz
15	Thiesmeyer, Holger	Rentner	*1952	Bad Lauterberg im Harz

(2) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

1	Lange, Rolf	IT-Unternehmer	*1965	Bad Lauterberg im Harz
2	Stahl, Roland	Vertriebsleiter	*1964	Bad Lauterberg im Harz
3	Kinne, Susanne	Buchhändlerin	*1968	Bad Lauterberg im Harz
4	Schäfer, Christian	kfm. Angestellter	*1970	Bad Lauterberg im Harz
5	Köhler, Roman	Lehrer	*1994	Bad Lauterberg im Harz

6	Körner, Matthias	Sachbearbeiter Steuerkanzlei	*1967	Bad Lauterberg im Harz
7	Cziesla, Erik	Geschäftsführer	*1961	Bad Lauterberg im Harz
8	Teyke, Thorben Adrian	Lehrer	*1992	Bad Lauterberg im Harz
9	Mühl, Thomas	Geschäftsführer	*1983	Bad Lauterberg im Harz
10	Wolter, Sascha-Marcel	Betriebswirt	*1980	Bad Lauterberg im Harz
11	Wünsch, Mirko	Medizinprodukt- berater i. Außendienst	*1985	Bad Lauterberg im Harz
12	Bär, Carsten	Technischer Kaufmann	*1959	Bad Lauterberg im Harz
13	Herold, Jovann	Vertriebs- außendienst	*1997	Bad Lauterberg im Harz
14	Finselberger, Marcus	Geschäftsführer	*1983	Bad Lauterberg im Harz

(5) DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

1	Cruz Avellaneda, Teresa	Krankenschwester	*1961	Bad Lauterberg im Harz
2	Reysz, Edda	Krankenpflegerin	*1958	Bad Lauterberg im Harz

(6) Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Hungerland, Tobias	Karosserie- und Fahrzeugbaumeister	*1991	Bad Lauterberg im Harz
2	Deppe, Marcel	Betriebswirt	*1991	Bad Lauterberg im Harz
3	Neukirchner, Andreas Artur	Gas- Wasser- installateur	*1980	Bad Lauterberg im Harz

(12) Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis LV Niedersachsen)

1	Triebel, Michael	Kaufmann	*1957	Bad Lauterberg im Harz
2	Debus, Mike Elmar	selbstständiger Physiotherapeut	*1971	Bad Lauterberg im Harz
3	Nickel, Matthias	examinierter Altenpfleger	*1964	Bad Lauterberg im Harz
4	Wolff, Meike	examierte Altenpflegerin	*1960	Bad Lauterberg im Harz
5	Sonnenberg, Michaela Christel Helga	Krankenschwester	*1959	Bad Lauterberg im Harz
6	Peters, Lea	Physiotherapeutin	*1997	Bad Lauterberg im Harz

(14) Wählergruppe "Bürgerinitiative Bad Lauterberg e.V." (BI)

1	Behling, Klaus Richard	Polizeibeamter	*1962	Bad Lauterberg im Harz
2	Eckstein, Rainer	Rentner	*1945	Bad Lauterberg im Harz
3	Luthin, Marko	Rentner	*1965	Bad Lauterberg im Harz
4	Spillner, Wilfried	Rentner	*1953	Bad Lauterberg im Harz
5	Heydorn, Traute	Rentnerin	*1946	Bad Lauterberg im Harz
6	Thomas, Bernd	Metallfacharbeiter	*1968	Bad Lauterberg im Harz
7	Dietrich, Jan Boy	ITK-Administrator	*1977	Bad Lauterberg im Harz
8	Kilian, Jessica	Restaurantfachfrau	*1991	Bad Lauterberg im Harz
9	Köhler, Daniel	staatl. gepr. Notfallsanitäter	*2000	Bad Lauterberg im Harz
10	Mellnik, Mario	Tischler	*1970	Bad Lauterberg im Harz
11	Dr. Mühlberg-Seck, Evelyn	Fachärztin i.R.	*1942	Bad Lauterberg im Harz
12	Gralla, Hubert	ltd. Bergbau- angestellter a.D.	*1941	Bad Lauterberg im Harz

(15) Wählergruppe im Rat Bad Lauterberg e.V. (WgiR)

1	Hahn, Volker	Polizeibeamter	*1961	Bad Lauterberg im Harz
2	Sommerfeld, Achim	selbstständiger Kaufmann	*1957	Bad Lauterberg im Harz
3	Bode, Sabine	Bankangestellte i.R.	*1963	Bad Lauterberg im Harz
4	Liebau, Harald	Pensionär	*1958	Bad Lauterberg im Harz
5	Wiegand, Julia	Verwaltungs-fachangestellte	*1984	Bad Lauterberg im Harz
6	Jackisch, Bernd	Fernmelde-techniker i.R.	*1950	Bad Lauterberg im Harz
7	Brille, Ramona	Rentnerin	*1953	Bad Lauterberg im Harz
8	Müller, Thorsten	Landwirt	*1977	Bad Lauterberg im Harz
9	Müller, Erwin	Beamter	*1958	Bad Lauterberg im Harz
10	Eichenberg, Christina	Verwaltungs-fachangestellte	*1970	Bad Lauterberg im Harz
11	Willig-Freudenthal, Maximiliane	Krankenschwester	*1983	Bad Lauterberg im Harz
12	Wildner, Hans-Joachim	Rentner	*1949	Bad Lauterberg im Harz
13	Richter, Anna-Lena	Designerin	*1985	Bad Lauterberg im Harz
14	Große, Marko	Angestellter	*1979	Bad Lauterberg im Harz

(16) Einzelbewerber Amandi

1	Amandi, Klaus-Ulrich	Maschinenschlosser	*1960	Bad Lauterberg im Harz
---	----------------------	--------------------	-------	------------------------

C. Wahlvorschläge zur Neuwahl der Ortsräte im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz**Ortsrat Barbis****(1) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

1	Strutzberg, Uwe	Rentner	*1944	Bad Lauterberg im Harz
2	Lamm, Irene	Rentnerin	*1949	Bad Lauterberg im Harz
3	Thiesmeyer, Holger	Rentner	*1952	Bad Lauterberg im Harz
4	Jakobi, Rainer	Gesamtschul-lehrer i.R.	*1954	Bad Lauterberg im Harz
5	Fiedler, Carsten	Abteilungsleiter Berufsschule	*1974	Bad Lauterberg im Harz

(2) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

1	Wolter, Sascha-Marcel	Betriebswirt	*1980	Bad Lauterberg im Harz
2	Wünsch, Mirko	Medizinprodukt-berater i.Außendienst	*1985	Bad Lauterberg im Harz

(15) Wählergruppe im Rat Bad Lauterberg e.V. (WgiR)

1	Fraatz, Ingo	Rentner	*1946	Bad Lauterberg im Harz
2	Riedel, Josef	Rentner	*1944	Bad Lauterberg im Harz
3	Wildner, Monika	Rentnerin	*1951	Bad Lauterberg im Harz
4	Rusteberg, Manuela	Rentnerin	*1955	Bad Lauterberg im Harz
5	Heise, Ulrich	Rentner	*1951	Bad Lauterberg im Harz
6	Wildner, Hans-Joachim	Rentner	*1949	Bad Lauterberg im Harz
7	Golla, Siegfried	Rentner	*1950	Bad Lauterberg im Harz
8	Berger, Raymond	Elektroinstallateur	*1958	Bad Lauterberg im Harz
9	Leuckefeld, Horst	Rentner	*1947	Bad Lauterberg im Harz
10	Gatzemeier, Sebastian	Realschullehrer	*1977	Bad Lauterberg im Harz

Ortsrat Bartolfelde

(1) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Nießen, Hans-Dieter	Rentner	*1949	Bad Lauterberg im Harz
2	Oberländer, Gerhard	Realschullehrer i.R.	*1952	Bad Lauterberg im Harz

(15) Wählergruppe im Rat Bad Lauterberg e.V. (WgiR)

1	Große, Marko	Angestellter	*1979	Bad Lauterberg im Harz
2	Willig-Freudenthal, Maximiliane	Krankenschwester	*1983	Bad Lauterberg im Harz
3	Freudenthal, Holger	Meister für Bädertechnik	*1971	Bad Lauterberg im Harz
4	Weber, René	Buchhalter	*1985	Bad Lauterberg im Harz
5	Bode, Sabine	Bankangestellte i.R.	*1963	Bad Lauterberg im Harz
6	Eichenberg, Christina	Verwaltungsfachangestellte	*1970	Bad Lauterberg im Harz
7	Wiegand, Julia	Verwaltungsfachangestellte	*1984	Bad Lauterberg im Harz
8	Liebau, Harald	Pensionär	*1958	Bad Lauterberg im Harz

Ortsrat Osterhagen

(1) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Morich, Tamara	Pflegefachkraft	*1971	Bad Lauterberg im Harz
2	Baumann, Lutz	technischer Angestellter	*1963	Bad Lauterberg im Harz
3	Frank, Hans-Joachim	Druckermeister	*1964	Bad Lauterberg im Harz

(2) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

1	Bellstedt, Philip	Betriebsleiter	*1991	Bad Lauterberg im Harz
2	Hilbert, Klaus	Rentner	*1952	Bad Lauterberg im Harz

(15) Wählergruppe im Rat Bad Lauterberg e.V. (WgiR)

1	Sommerfeld, Achim	selbstständiger Kaufmann	*1957	Bad Lauterberg im Harz
2	Heinemeier, Otto	Rentner	*1952	Bad Lauterberg im Harz
3	Herrendorf, Marcus	Maschinenbaumeister	*1968	Bad Lauterberg im Harz
4	Mund, Thomas	Angestellter Elektroingenieur	*1976	Bad Lauterberg im Harz

(17) Einzelbewerber Morich

1	Morich, Karsten	Haustechniker	*1968	Bad Lauterberg im Harz
---	-----------------	---------------	-------	------------------------

Bad Lauterberg im Harz, am 28.07.2021

Die Gemeindevahlleiterin

Gez.

Tebbe

4. Satzung zur Änderung der

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa folgende **4. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht den Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa vom 23. Juni 1997“** im Umlaufverfahren gemäß § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG beschlossen:

Artikel I

1. **§ 1 Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:**

§ 1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (3) Die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 154 €.
- (4) Die 2. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 2. stellvertretende Bürgermeister erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 77 €.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die „Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa“ in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum herauszugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. August 2021 in Kraft.

Bad Sachsa, 28. Juli 2021

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister

gez. Q u a d e

Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge

Für die Ratswahl und die Wahl der Ortsräte in den Ortschaften in der Stadt Bad Sachsa am 12.09.2021 hat der Gemeindevwahlausschuss in seiner Sitzung am 27.07.2021 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

A. Wahlvorschläge zur Neuwahl des Rates der Stadt Bad Sachsa

Wahlbereich 1 - Bad Sachsa

(1) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Kellner, Frank	Industriemeister	*1964	Bad Sachsa
2	Liebing, Saskia	Versicherungsmaklerin	*1974	Bad Sachsa
3	Georg, Carsten	Fachkrankenpfleger OP	*1963	Bad Sachsa
4	Gruß, Helge	Industriemeister	*1970	Bad Sachsa
5	Ziegenbein, Andreas	Industriekaufmann	*1962	Bad Sachsa
6	Bräuning, Insa	Studentin	*1994	Bad Sachsa
7	Wolf, Sebastian	Volljurist	*1986	Bad Sachsa
8	Kratzin, Nicko	Bilanzbuchhalter	*1981	Bad Sachsa
9	Bem, Stefan	Raumausstatter	*1981	Bad Sachsa
10	Schirmer, Sandro	Staatl. anerk. Sozialarbeiter	*1973	Bad Sachsa
11	Klapproth, Hans-Joachim	Vermögensberater	*1964	Bad Sachsa
12	Utermöller, Thomas	Stukkateurmeister	*1960	Bad Sachsa
13	Bräuning, Ulrich	Beamter	*1958	Bad Sachsa
14	Henze, Rüdiger	Projektmanager	*1961	Bad Sachsa

(2) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

1	Bruchmann, Werner	Sparkassenkaufmann i.R.	*1948	Bad Sachsa
2	Dundler, Katharina	Tourismusmanagerin	*1990	Bad Sachsa
3	Jung, Sven	Garten- und Landschaftsbauer	*1973	Bad Sachsa
4	Kälz, Robin	Metalbaumeister	*1984	Bad Sachsa
5	Woyda, Fabian	Entwicklungsingenieur	*1990	Bad Sachsa
6	Maas, Kitty	Ärztin	*1965	Bad Sachsa
7	Krieghoff, Hubertus	Hotelkaufmann	*1975	Bad Sachsa
8	Schakat, Marlis	Rentenberaterin	*1945	Bad Sachsa
9	Dr. Wedler, Michael	Apotheker	*1955	Bad Sachsa
10	Fleißner, Uwe	Dipl.-Ing. Bauwesen	*1971	Bad Sachsa
11	Schulz, Anastasia	Landwirtschaftsmeisterin	*1993	Bad Sachsa
12	Wiegmann-Hof, Silke	Selbstständige Einzelhändlerin	*1973	Bad Sachsa
13	de Schultz-Sitter, Daniel	Bundesbeamter	*1979	Bad Sachsa
14	Woyda, Karl-Heinz	Technischer Angestellter	*1954	Bad Sachsa

(3) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Euteneier, Katharina	Sozialarbeiterin B.A.	*1986	Bad Sachsa
2	Bühning, Gabriele	Exam. Altenpflegerin	*1967	Bad Sachsa
3	Storz, Sascha	Fotograf	*1979	Bad Sachsa
4	Unverzagt, Horst	Ingenieur für Wasserversorgung i.R.	*1945	Bad Sachsa
5	Janich, Ute	Ernährungsökonomin	*1964	Bad Sachsa

(6) Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Blanke, Christoph	Speditionskaufmann	*1981	Bad Sachsa
2	Heinrich, Annelie	Friseurmeisterin	*1981	Bad Sachsa
3	Bienert, Markus	Fitness-Fachwirt	*1971	Bad Sachsa
4	Rose, Stefanie	Verwaltungsfachangestellte	*1991	Bad Sachsa
5	Dreyman, Detlef	Rechtsanwalt und Notar	*1962	Bad Sachsa

6	Eilhardt, Bärbel	Angestellte Forschung/Gartenbau	*1965	Bad Sachsa
7	Eilhardt, Klaus	Pinself- und Bürstenmachermeister	*1965	Bad Sachsa
8	Gelbke, Daniel	Junior-Manager Technik	*1990	Bad Sachsa
9	Große, Steffen	Dipl.-Bankbetriebswirt	*1974	Bad Sachsa
10	Helbing, Alexander	Geschäftsführer	*1994	Bad Sachsa
11	Herbst, Florian	Stellv. Abteilungsleiter	*1972	Bad Sachsa
12	Hoppe, Sebastian	Projektingenieur	*1986	Bad Sachsa
13	Jödecke, Axel	Raumausstatter	*1966	Bad Sachsa
14	Levin, Olaf	Maschinenführer Rollenoffset	*1967	Bad Sachsa
15	Mikoteit, Christian	Techn.-kaufm. Mitarbeiter	*1991	Bad Sachsa
16	Mohring, Björn	Verwaltungsfachangestellter	*1984	Bad Sachsa
17	Paul, Rüdiger	Kfz-Meister	*1973	Bad Sachsa
18	Oelkers, Josef	Hotelier	*1959	Bad Sachsa
19	Rockendorf, Lutz	Sparkassen-Betriebswirt	*1960	Bad Sachsa
20	Schäfer, Dirk	Selbstständiger Handwerker	*1962	Bad Sachsa
21	Schütte, Raphael	Einzelhandelskaufmann	*1995	Bad Sachsa
22	Schwarz, Torsten	Selbstständiger Kaufmann	*1971	Bad Sachsa
23	Werger, Thomas	Gewerblicher Mitarbeiter	*1981	Bad Sachsa

(15) Wählergruppe AKTIV für Bad Sachsa (AKTIV)

1	Fieker, Harald	IT-Personalfachberater	*1948	Bad Sachsa
2	Schaal, Sören	Diplom-Sozialwirt	*1972	Bad Sachsa
3	Täuber, Michael	Polizeibeamter a.D.	*1959	Bad Sachsa
4	Rimpler, Simone	Angestellte im öffentl. Dienst	*1976	Bad Sachsa
5	Grohmann, Ralf	Maschinenbautechniker	*1969	Bad Sachsa
6	Ritter, Katrin	Diplom-Lehrerin	*1968	Bad Sachsa
7	Stamm, Oliver	Kaufmann	*1969	Bad Sachsa
8	Carl-Hinzdorf, Ingrid	kaufm. Angestellte	*1958	Bad Sachsa
9	Becker, Hans Joachim	Feinmechaniker	*1950	Bad Sachsa
10	Bierwisch, Sven	Dachdecker	*1985	Bad Sachsa
11	Buhren, Jörg	Selbstständiger Programmierer	*1960	Bad Sachsa
12	Hinzdorf, Wilhelm	Schlosser	*1949	Bad Sachsa

(16) Wählergruppe Bürgerbündnis Bad Sachsa (BBB)

1	Gerlach, Silvia	MTA-Funktionsdiagnostik	*1977	Bad Sachsa
2	Petzold, Andreas	Richter am Amtsgericht i.R.	*1960	Bad Sachsa
3	Herzberg, Berit	Grafik- u. Kommunikationsdesignerin	*1967	Bad Sachsa
4	Gerlach, Matthias	Schlosser	*1969	Bad Sachsa

B. Wahlvorschläge zur Neuwahl der Ortsräte im Gebiet der Stadt Bad Sachsa

Wahlvorschläge zur Wahl eines Ortsrates in der Ortschaft Steina

(1) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Kellner, Frank	Industriemeister	*1964	Bad Sachsa
2	Henze, Rüdiger	Projektmanager	*1961	Bad Sachsa
3	Wettmarshausen, Sören	Wissenschaftl. Mitarbeiter	*1990	Bad Sachsa
4	Pilz, Enrico	Kaufmann im Kfz-Handel	*1978	Bad Sachsa

(2) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

1	Maas, Kitty	Ärztin	*1965	Bad Sachsa
---	-------------	--------	-------	------------

(6) Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Blanke, Christoph	Speditionskaufmann	*1981	Bad Sachsa
2	Helbing, Alexander	Geschäftsführer	*1994	Bad Sachsa
3	Hoppe, Sebastian	Projektingenieur	*1986	Bad Sachsa
4	Mohring, Björn	Verwaltungsfachangestellter	*1984	Bad Sachsa

Wahlvorschläge zur Wahl eines Ortsrates in der Ortschaft Tettenborn**(1) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

1	Schirmer, Sandro	Staatl. anerk. Sozialarbeiter	*1973	Bad Sachsa
2	Ehrig, Alexander	Ranger	*1972	Bad Sachsa
3	Gruß, Helge	Industriemeister	*1970	Bad Sachsa
4	Schmidt, Burkhard	Dipl.-Ingenieur	*1956	Bad Sachsa

(2) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

1	Jung, Sven	Garten- und Landschaftsbauer	*1973	Bad Sachsa
2	Woyda, Karl-Heinz	Technischer Angestellter	*1954	Bad Sachsa

(6) Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Levin, Olaf	Maschinenführer Rollenoffset	*1967	Bad Sachsa
2	Herbst, Florian	Stellv. Abteilungsleiter	*1972	Bad Sachsa

(15) Wählergruppe AKTIV für Bad Sachsa (AKTIV)

1	Fieker, Harald	IT-Personalfachberater	*1948	Bad Sachsa
2	Bierwisch, Sven	Dachdecker	*1985	Bad Sachsa
3	Ritter, Katrin	Diplom-Lehrerin	*1968	Bad Sachsa
4	Täuber, Michael	Polizeibeamter a.D.	*1959	Bad Sachsa
5	Buhren, Jörg	Selbstständiger Programmierer	*1960	Bad Sachsa

Wahlvorschläge zur Wahl eines Ortsrates in der Ortschaft NeuhoF**(1) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

1	Ziegenbein, Andreas	Industriekaufmann	*1962	Bad Sachsa
2	Kuhfittig-Lang, Jil	Betriebswirtin (VWA)	*1988	Bad Sachsa
3	Kratzin, Nicko	Bilanzbuchhalter	*1981	Bad Sachsa
4	Hartmann, Frank	Kaufm. Angestellter	*1963	Bad Sachsa

(2) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

1	Bruchmann, Matthias	Verwaltungsfachangestellter	*1975	Bad Sachsa
2	Schulz, Anastasia	Landwirtschaftsmeisterin	*1993	Bad Sachsa
3	de Schultz-Sitter, Daniel	Bundesbeamter	*1979	Bad Sachsa
4	Klinke, Dennis	Produktionsmitarbeiter	*1983	Bad Sachsa

(6) Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Schwarz, Torsten	Selbstständiger Kaufmann	*1971	Bad Sachsa
---	------------------	--------------------------	-------	------------

Stadt Bad Sachsa
Bad Sachsa, den 28.07.2021

Der Gemeindevorstand

gez. Quade
Bürgermeister

Bekanntmachung

über Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses anlässlich der Kommunalwahlen am 12.09.2021

Gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (in der aktuellen Fassung) gebe ich folgende Änderung in der Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses der Stadt Bad Sachsa öffentlich bekannt:

Als Ersatz für die Beisitzerin Marlis Schakat, Brandstraße 42, 37441 Bad Sachsa, wurde der Beisitzer Klaus Weitkamp, Im Wiesengrund 36, 37441 Bad Sachsa, berufen.

Der Gemeindevwahlleiter

gez. Quade
Bürgermeister

2. Nachtrag zur Satzung der Stadt Duderstadt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nichtkanalisierten Bereichen des Gemeindegebietes vom 20.06.2017

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 05.07.2021 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 zur Satzung der Stadt Duderstadt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nichtkanalisierten Bereichen des Gemeindegebietes vom 20.06.2017 wird durch den Wortlaut im Anhang der vorliegenden Nachtragssatzung ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Duderstadt, den 05.07.2021

Stadt Duderstadt
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Thorsten Feike

Thorsten Feike

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Duderstadt
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke
in nichtkanalisierten Bereichen des Gemeindegebietes

lfd. Nr.	Konzept-Nr.	Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einleitungsgewässer	Flur	Flurstück
1	30	Forsthaus Hübental OT Breitenberg	Breitenberg	16	1/2	Grundwasser	16	1/2
2	34	Herzberger Straße 48 OT Duderstadt	Duderstadt	7	16/1	Grundwasser	7	16/1
3	37	Rotewartestraße 76 OT Duderstadt	Duderstadt	41	66	Grundwasser	41	66
4	38	Forsthaus Rote Warte Rotewartestraße 50 OT Duderstadt	Duderstadt	11	16/3	Grundwasser	11	16/3
5	49	Im Sulbig 5 und 5 A OT Duderstadt	Duderstadt	36	63/2	Gewässer III. Ordnung	7	373
6	50	Birkenhof Herzberger Straße 72 OT Duderstadt	Duderstadt	36	68	Gewässer III. Ordnung	36	67
7	51	Gut Herbigshagen Sielmann-Weg 1 - 5 OT Duderstadt	Duderstadt	39	15/1 18	Grundwasser	39	18
8	54	Siebigshof 1 OT Duderstadt	Duderstadt	45	34	Gewässer III. Ordnung Wegeseitengraben	43	104
9	69	Lindenhof 3 OT Duderstadt	Duderstadt	45	37	Gewässer III. Ordnung Wegeseitengraben	43	104
10	71	Herzberger Straße 57 OT Duderstadt	Duderstadt	36	37/1 37/2	Gewässer III. Ordnung Wegeseitengraben	36	9
11		Hinter der Mauer 115 OT Duderstadt	Duderstadt	30	47/3 208/50	Grundwasser	30	47/3 208/50
12	42	Hilkeröder Straße 1 OT Hilkerode	Hilkerode	12	2	Gewässer III. Ordnung	12	89
13	44	Sporthaus/Gymnastikhalle Berlingeröder Straße 99 OT Immingerode	Immingerode	2	41/1	Gewässer III. Ordnung Große Ike	2	347
14	43	Böseckendorfer Straße 25 OT Immingerode	Immingerode	4	97/14	Gewässer III. Ordnung, Bruche	4	228/1
15	57	Aussiedlerhof Zum Freibad / Blasiusgrund OT Langenhagen	Langenhagen	2	132/1	Gewässer III. Ordnung Straßenseitengraben	2	216
16	58	Am Fahnenweg 5 OT Mingerode	Mingerode	9	135/2	Grundwasser	9	135/2
17	68	Zum Suthfeld 999 OT Mingerode	Mingerode	9	43/3	Gewässer III. Ordnung	9	276/4
18	59	Georgstraße 47 OT Nesselröden	Nesselröden	5	65/1	Gewässer II. Ordnung Nathe	5	152/1
19	61	Zum Heilberg 1 OT Nesselröden	Nesselröden	11	119/4	Gewässer III. Ordnung Wegeseitengraben	11	160/1
20	62	Jetelle 14 OT Nesselröden	Nesselröden	14	110/2	Gewässer III. Ordnung Wegeseitengraben	14	143
21	64	Neuhof 1 OT Werxhausen	Weroxhausen	4	50	Gewässer III. Ordnung Straßenseitengraben	4	131/1

Die Zustimmung des Landkreises Göttingen als Untere Wasserbehörde gem. § 96 Abs. 5 NWG wurde mit Verfügung vom 19.07.2021, Az.: 70 21 /70321-16, erteilt.

Gemeinde Friedland

Der Bürgermeister



Bekanntmachung

Lärmaktionsplan der Gemeinde Friedland gem. § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß den §§ 47 a – f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Im Rahmen der 3. Stufe der Strategischen Lärmkartierung wurden die betroffenen Städte und Gemeinden mit Schreiben vom 16. April 2018 vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) aufgefordert, einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Aufgrund der festgestellten Lärmwerte für die Gemeinde Friedland und die vom MU vorgegebenen Schwellenwerte kann für die Gemeinde Friedland ein vereinfachter Lärmaktionsplan aufgestellt werden.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Friedland hat in der Zeit vom 23.11.2020 bis 22.12.2020 öffentlich ausgelegen. Zusätzlich erfolgte eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Friedland.

Stellungnahmen und Anregungen zum Entwurf des Lärmaktionsplans konnten in der Auslegungszeit eingereicht bzw. vorgebracht werden.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen zum Lärmaktionsplan ein.

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 22.07.2021 den Lärmaktionsplan der Gemeinde Friedland beschlossen.

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Friedland ist über das Internet und dem Link <http://www.friedland.de> sowie während der Öffnungszeiten der Verwaltung bei der Gemeinde Friedland, Bönneker Str.2, 37133 Friedland einsehbar.

Friedland, 22.07.2021

Der Bürgermeister
gez. Andreas Friedrichs

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Widmung des zum 2. Bauabschnitt des Wohngebietes Oderparksee gehörenden Teilstücks der Straße „Bussardweg“ zur Gemeindestraße

hier: Bekanntmachung des Widmungsbeschlusses gemäß § 6 Absatz 3 Nds. Straßengesetz

In seiner öffentlichen Sitzung am 13. Juli 2021 fasste der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz folgenden Beschluss:

„Das in der Gemarkung Hattorf am Harz befindliche und zum 2. Bauabschnitt des Wohngebietes Oderparksee gehörende Teilstück der Straße Bussardweg, Flur 53, Flurstück 23/57 (Teilfläche), wird gemäß § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), zur öffentlichen Gemeindestraße gewidmet. Der gewidmete Straßenabschnitt trägt die katasteramtliche Bezeichnung „Gemeindestraße“. Eine Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise erfolgt nicht.

Die Anlage ist Bestandteil des Widmungsbeschlusses.“

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die o. g. Widmung in Kraft. Jedermann kann die Unterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

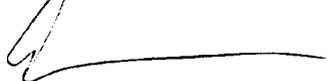
Ort:	Bauamt der Gemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz
-------------	--

Zeiten:	Öffnungszeiten von bis :
Montag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Mit der Schlussabnahme der Baumaßnahme „Endausbau des 2. Bauabschnitts Bussardweg“ wurde die Voraussetzung geschaffen, um den neuen Straßenabschnitt, der sich unmittelbar an den bereits im Jahr 2009 gewidmeten Teilabschnitt des Bussardwegs anschließt, zu widmen. Mit der Widmung zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3a des Niedersächsischen Straßengesetzes) wird der neue Straßenabschnitt uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Ferner wird durch diese Freigabe die nach Baugesetzbuch vorgeschriebene verkehrliche Erschließung der Anliegergrundstücke sichergestellt. Die Widmung ist zudem Voraussetzung für die Entstehung der Erschließungsbeitragsschuld der Grundstückseigentümer.

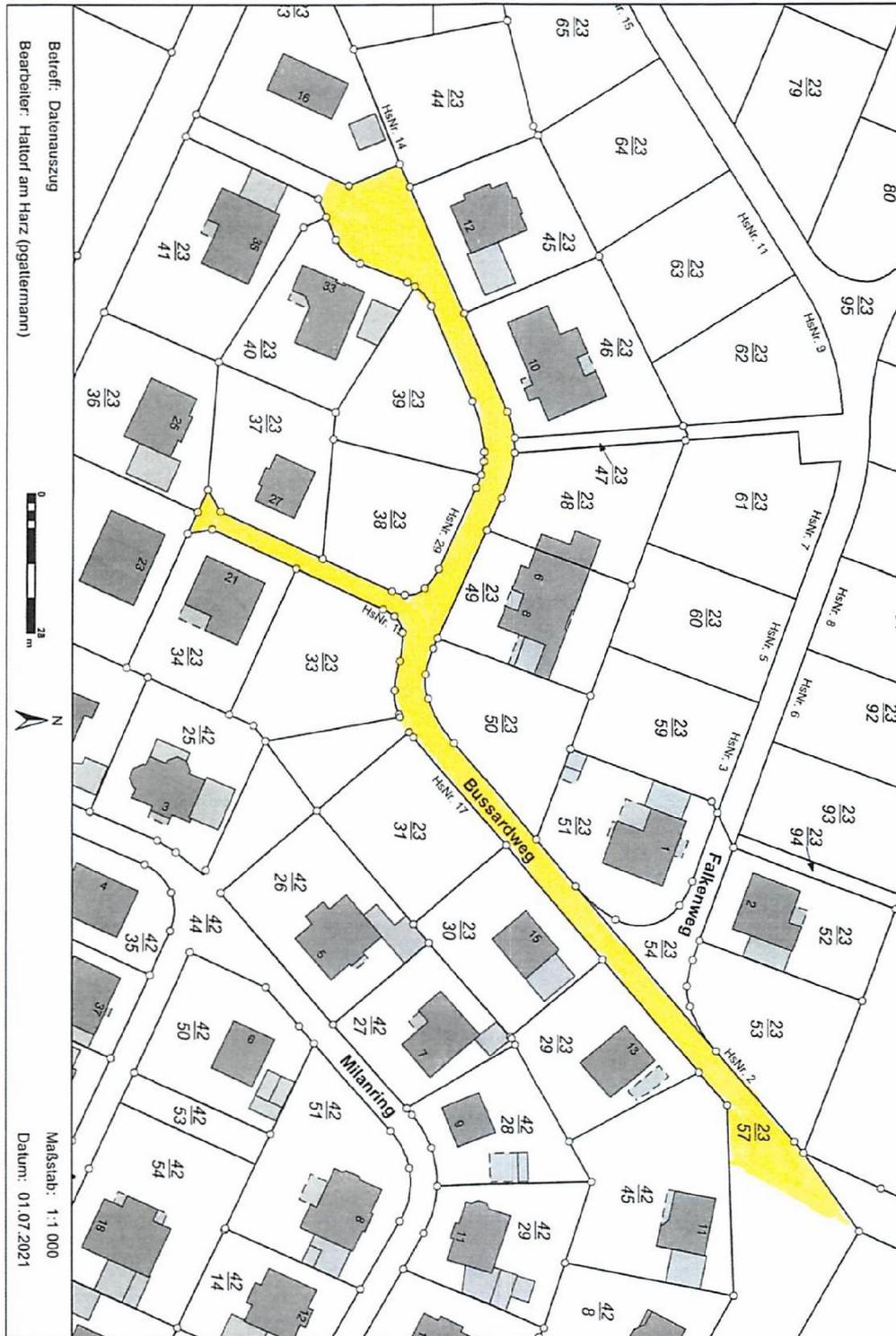
Der Gemeindedirektor



Hellwig

Anlage: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der Widmung

Anlage: Übersichts- und Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich der Widmung des zum 2. Bauabschnitt Oderparksee gehörenden Teilstücks der Straße „Bussardweg“ in der Gemeinde Hattorf am Harz



Bekanntmachung

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 058 „Birkenkreuz-Ost“; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 19.07.2021 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 058 „Birkenkreuz-Ost“ sowie dem Entwurf der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 3 (2) BauGB hiermit bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist es, im Änderungsbereich Ansiedlungsmöglichkeiten für Betriebe und Anlagen (dazu gehören auch Photovoltaik-Anlagen) zu schaffen, die ein Industriegebiet, das von seiner Zweckbestimmung her vorwiegend sog. „erheblich belästigenden Betrieben“ vorbehalten ist, nicht erfordern. Mit der Herabstufung eines Industriegebietes in ein Gewerbegebiet wird gleichzeitig ein höherer Schutz der nördlichen Wohngebiete vor Lärm- und Geruchsimmissionen erreicht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 058 „Birkenkreuz-Ost“ befindet sich im Südwesten der Kernstadt und umfasst die südliche Teilfläche des Flurstücks 41 sowie die überwiegenden Flächen der Flurstücke 36/7, 37/2, 38, 39 und 40 der Flur 14, Gemarkung Herzberg am Harz. Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 2,06 ha und ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Folgende umweltrelevante Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB sind verfügbar:

- Umweltbericht der planungsgruppe puche vom 08.04.2021 mit Aussagen zu den Umweltbelangen Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz, Boden/Bodenwasser/ Grundwasser, Oberflächengewässer, Klima/Luft (Lokalklima), Landschafts-/Ortsbild, Fläche, Mensch einschl. Gesundheit und Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter, Klimaschutz und Klimaanpassung, Natur- und Landschaftsschutz, Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung
- Spezielle Artenschutzprüfung vom Büro Ökologische Planung, Dipl.-Biol. R. Trottmann vom 05.08.2018 mit Aussagen zur Brutvogelerfassung und dem potenziellen Vorkommen von Feldhamstern (Schutzgut Fauna)

Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens:

- Landkreis Göttingen vom 02.02.2021 mit Aussagen zu Anpflanzmaßnahmen, zur Beschaffenheit des Bodens sowie zum Bodenschutz (Schutzgut Mensch, Schutzgut Flora)
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 04.01.2021 mit Aussagen zur Gefahrenforschung (Schutzgut Mensch, Schutzgut Boden)
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 03.02.2021 mit Aussagen zur Beschaffenheit des Bodens (Schutzgut Boden)

Die Stadt Herzberg am Harz legt gem. § 2 (4) BauGB den Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes dahingehend fest, keine weiteren Ermittlungen oder Ausführungen für die geplante Aufstellung der Bebauungsplanänderung vorgesehen werden.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 058 „Birkenkreuz-Ost“, die Entwurfsbegründung und die umweltrelevanten Informationen bzw. umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

12.08.2021 bis einschl. 13.09.2021
im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,
Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,
während der Dienststunden,
und zwar montags und dienstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr,
freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Es wird aufgrund der Corona-Pandemie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen eine **vorherige Terminabsprache erforderlich** ist. In den Verwaltungsgebäuden der Stadt Herzberg am Harz besteht neben der Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes.

Termine zur Einsichtnahme können unter Telefon-Nr. 05521/852-852 vereinbart werden.

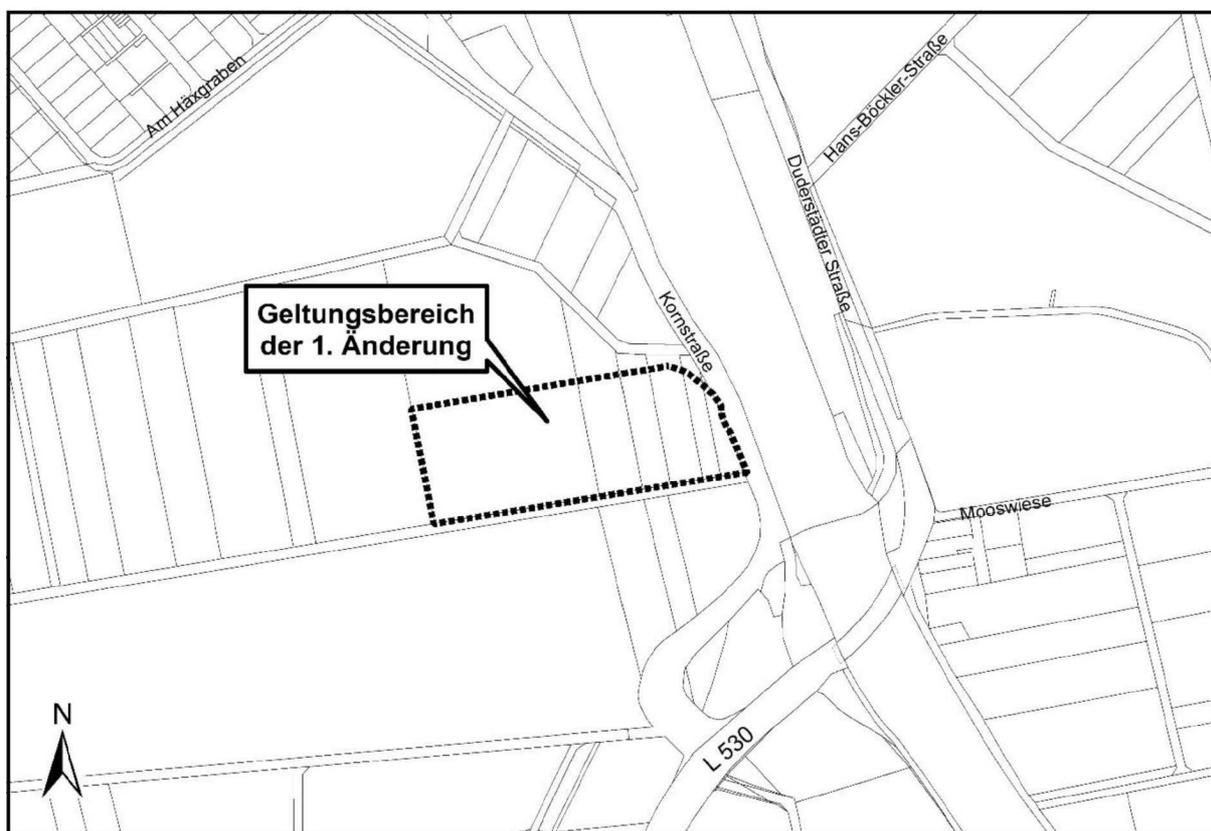
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (auch per E-Mail: Bauleitplanung@herzberg.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. §4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 058 „Birkenkreuz-Ost“ unberücksichtigt bleiben können.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind gem. § 4a (4) BauGB ab 12.08.2021 auch auf der Homepage der Stadt Herzberg am Harz unter der Adresse <https://herzberg.de/stadt/bauleitplanung> sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar.

gez. Lutz Peters

Lutz Peters
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 058 „Birkenkreuz-Ost“



(unmaßstäblich)

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Krebeck

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Krebeck in der Sitzung am 19.05.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird

	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.554.700 €	1.588.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.612.500 €	1.736.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.471.300 €	1.508.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.483.900 €	1.582.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	268.000 €	200.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	268.000 €	200.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.000 €	40.000 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.739.300 €	1.708.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.771.900 €	1.822.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 268.000 € (2021) bzw. 200.000 € (2022) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 490.400 € bzw. 502.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2021/2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 100.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i.S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Krebeck, den 07.06.2021

Der Bürgermeister

Ahrenhold
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 20.07.2021 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 30.07.2021 bis zum 09.08.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus, Hahlestr. 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 26 öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Rufnummer 05528/202-261 möglich.

Krebeck, 27.07.2021

Der Bürgermeister

gez. Ahrenhold
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Obernfeld

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Obernfeld in seiner Sitzung am 13.01.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	932.800
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	932.800
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	882.300
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	850.700
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	504.100
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	739.900
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	235.800
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	31.600

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.622.200
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.622.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 235.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 147.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 15.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 200.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 50.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i.S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Oberfeld, den 13.01.2021

Gemeinde Oberfeld
Der Bürgermeister

gez. Wüstefeld

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 16.04.2021 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.08.2021 bis einschließlich 20.08.2021 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Oberfeld, Hauptstraße 34, 37434 Oberfeld zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Dienstag 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Freitag 08.30 Uhr bis 11.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Oberfeld, den 28.07.2021

Gemeinde Oberfeld
Der Bürgermeister

gez. Wüstefeld

Samtgemeinde

Radolfshausen



**Öffentliche Bekanntmachung
zu den Kommunalwahlen am 12. September 2021**

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl
des Samtgemeinderates und für die Wahl des
Samtgemeindebürgermeisters**

Nach § 28 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 35), in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 38 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, gebe ich für die Wahl des Rates der Samtgemeinde Radolfshausen und für die Wahl des Samtgemeindebürgermeisters die durch den Samtgemeindewahlausschuss in seiner Sitzung am 28.07.2021 zugelassenen Wahlvorschläge wie folgt bekannt:

1. Wahl des Samtgemeinderates

Wahlvorschlag 1: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Bew. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort
1	Behre, Arne	1971	Samtgemeindebürgermeister	Ebergötzen
2	Kunze-Zwingmann, Jana	1986	Groß- und Außenhandelskauffrau	Seulingen
3	Becker, Michael	1969	Postbeamter	Landolfshausen
4	Libal, Dr. Ulrike	1958	Angestellte	Holzerode
5	Kluge, Bruno	1954	Pensionär	Seeburg
6	Kluge, Jens	1973	Berufsfeuerwehrmann	Bösinghausen
7	Bährens, Jan	1984	Pädagoge	Holzerode
8	Herwig, Carsten	1968	Angestellter	Mackenrode
9	Fraatz, Wilfried	1955	Medizintechniker i.R.	Ebergötzen
10	Hübner, Hagen	1974	Studienrat	Bernshausen
11	Roeßing, Aaron	1997	Bankkaufmann	Seulingen
12	Schmülling, Michael	1961	Dipl. Sozialpädagoge	Ebergötzen
13	Reuter, Dirk	1961	Technischer Angestellter	Waake
14	Strahl, Dr. Stefan	1975	Forschungsingenieur	Ebergötzen

15	Busch, Achim	1969	Postbeamter	Seulingen
16	Messerschmidt, Dr. Manfred	1948	Chirurg	Seeburg

Wahlvorschlag 2: Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Bew. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort
1	Strüber, Patrick	1991	Politikwissenschaftler	Ebergötzen
2	Blaschke, David	1972	Zahntechniker	Seulingen
3	Werner, Jürgen	1959	Offizier a.D.	Seeburg
4	Sambale, Heiko	1977	Servicetechniker	Landolfshausen
5	Bosk, Hans-Otmar	1947	Pensionär	Waake
6	Rink, Matthias	1959	Polizeibeamter	Seulingen
7	Bergau, Susanne	1968	Sparkassenbetriebswirtin	Bernshausen
8	Thielen, Kai	1988	Selbstständig	Holzerode
9	Curdt, Günter	1957	Landwirt	Landolfshausen
10	Theele, Till	1986	Studienrat	Seulingen
11	Weber, Jürgen	1969	Steuerberater	Seeburg
12	Regenhardt, Helga	1953	Bürokauffrau	Seulingen

Wahlvorschlag 3: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Bew. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort
1	Großelindemann, Kerstin	1962	Selbstständige	Bösinghausen
2	Trisl, Dr. Oliver	1963	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	Bösinghausen
3	Nüesperling, Heike	1957	Selbstständige	Mackenrode
4	Schölzel, Harald	1964	Bauingenieur	Ebergötzen
5	Herr, Arven	1984	Groß- und Außenhandelskauffrau	Mackenrode
6	Plautz, Hermann	1957	Rentner	Bernshausen
7	Goldmann, Lothar	1968	Landwirt	Seeburg
8	Neef-Methfessel, Tobias	1980	Politikwissenschaftler	Bösinghausen

Wahlvorschlag 4: Freie Demokratische Partei (FDP)

Bew. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort
1	Strüber, Petra	1959	Stadtamtsrätin	Ebergötzen
2	Demandt, Christoph	1968	IT Application Manager	Ebergötzen
3	Aderhold, Patrick	1987	Sozialarbeiter	Bernshausen

2. Wahl des Samtgemeindebürgermeisters

Wahlvorschlag 1: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Bew. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort
1	Behre, Arne	1971	Samtgemeindebürgermeister	Ebergötzen

Wahlvorschlag 2: Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Bew. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort
1	Strüber, Patrick	1991	Politikwissenschaftler	Ebergötzen

Ebergötzen, 28.07.2021

gez. Wilde

(Frank Wilde)
Samtgemeindewahlleiter

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 21.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 069 „Am Sieboldshäuser Weg“, Ortschaft Obernjesa, gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Der vorgenannte Bebauungsplan einschl. Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Ordnung und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg

**Gemeinde Rosdorf
Der Bürgermeister**

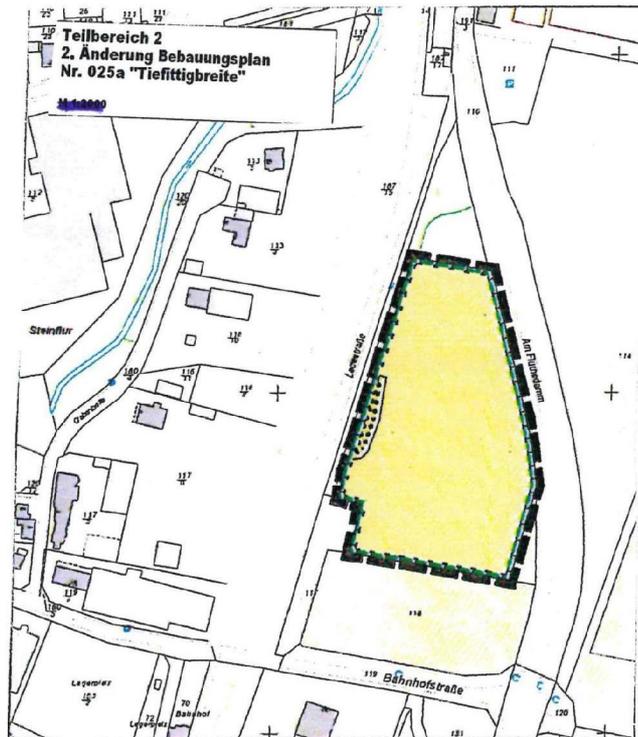
BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 21.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 074 „Mengershäuser Weg Nordost“, mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025a „Tiefittigbreite“ Ortschaft Rosdorf, gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.

**Teilbereich 1 Bebauungsplan Nr. 074
"Mengershäuser Weg Nordwest"**

M 1:2000



Der vorgenannte Bebauungsplan einschl. Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Ordnung und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg

Satzung der Gemeinde Rosdorf

über notwendige Stellplätze für Wohneinheiten als örtliche Bauvorschrift (Stellplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 47 sowie § 84 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert am 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Rosdorf am 19.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst anliegende bzw. erschlossene Grundstücke der aufgeführten Straßen der Ortschaften der Gemeinde Rosdorf, nämlich

- in Atzenhausen: Bomgasse, Hedemündener Landstraße, Lindenteichstraße, Meenser Weg, Thieberg
- in Dahlenrode: Am Bad, Am Hegeberg, Dransbergstraße, Heinebergstraße, Kellerbergsweg, Lindenbachstraße, Schnürbachstraße
- in Dramfeld: Augerweg, Baumgasse, Hauptstraße, Kramergasse, Mühlenstraße
- in Klein Wiershausen: Am Kellberg, Dorfstraße, Hohlweg
- in Lemshausen: Am Anger, An der Brücke, Im Dorfe, Im Winkel
- in Mengershausen: An der Kirche, Hinter den Teichen, Lindenstraße, Mühlentorstraße, Raseanger, Teichstraße, Tiefenbrunner Straße, Waldweg
- in Obernjesa: Am Bahnhof, Am Thie, An der Dramme, Angerstraße, Dramfelder Straße, Drammeeck, Drammestraße, Freie Straße, Gartenweg, Hohlebachsweg, Rote Straße, Steintorstraße, Zuckerfabrik
- in Rosdorf: Am Plan, An der Stupe, Bahnhofstraße, Friedensstraße, Göttinger Straße, Greitweg, Hagenbreite, Hinter den Höfen, Hirtengasse, Kiesau, Kirchstraße; Knopensteg, Lange Straße, Masch, Mauerhof, Mengershäuser Weg, Mühlengrund, Obere Mühlenstraße, Obere Straße, Olenhuser Landstraße, Raseweg, Schmiedestraße, Sellenfried, Steinflurweg, Thiegasse, Untere Mühlenstraße, Wiesenstraße
- in Settmarshausen: Alte Dorfstraße, Friedhofsweg, Gatzenberg, Hagenweg, Osterbergstraße, Sahlbachwinkel, Schmiedeweg, Stadtweg
- in Sieboldshausen: Grüne Straße, Hessebergstraße, Kirchgasse, Rosenweg, Sieboldstraße, Thiestraße

- in Volkerode: Am Lindanger, An der Tränke inkl. Stichstraße, An der Worth inkl. Stichstraßen, Karl-Bertling-Straße, Marktweg, Oberdorf, Schöne Aussicht, Unterdorf

Der Geltungsbereich der Satzung in den einzelnen Ortschaften ist in den in der Anlage beigefügten Karten A – K dargestellt, die Bestandteil der Satzung sind.

- (2) Sie gilt für die Nutzung von Gebäuden zu Wohnzwecken. Die Nutzung zu Wohnzwecken umfasst Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen.
- (3) Auf alle übrigen Nutzungen, die nicht von der hier geregelten Nutzung zu Wohnzwecken umfasst sind, sind die jeweils gültigen Richtzahlen der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 46 und 47 der NBauO des zuständigen Niedersächsischen Ministeriums anzuwenden.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht bei der Errichtung von Gebäuden und Gebäudeteilen, die den in § 1 Abs. 2 aufgeführten Wohnzwecken, dienen. Die Erweiterung vorhandener baulicher Anlagen oder Umnutzung von baulichen Anlagen für eine Wohnnutzung stehen dabei der Errichtung baulicher Anlagen zum Zwecke einer Wohnnutzung gleich.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- (1) Bei der Festlegung der erforderlichen Stellplätze ist von folgendem Mindestbedarf auszugehen:
 - Pro Wohneinheit bis einschließlich 70 m² Wohnfläche 1,5 Stellplätze
 - Pro Wohneinheit über 70 m² Wohnfläche 2 Stellplätze

Bei besonderen Wohnformen, wie sozialer Wohnungsbau (Wohnberechtigungsschein), wo die Bewohner selbst ein oder kein Kraftfahrzeug besitzen, kann bei einer Wohneinheit bis zu 45 m² Wohnfläche ein Stellplatz errichtet werden. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Berechnung der Stellplätze beizufügen.

- (2) Bei Nutzungsänderungen von baulichen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, wird nur der durch diese Nutzungsänderung (hier: Wohnnutzung) bedingte zusätzliche Stellplatzbedarf nach Maßgabe des § 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 NBauO in Ansatz gebracht.
- (3) Die Zahl der notwendigen Stellplätze je Baugrundstück ist auf die nächste ganze Zahl aufgerundet zu ermitteln.

- (4) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.
- (5) Notwendige Einstellplätze müssen gem. § 47 Abs. 4 NBauO auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe auf einem anderen Grundstück gelegen sein, dessen Benutzung zu diesem Zweck durch Baulast gesichert ist und in zumutbarer Entfernung zum Baugrundstück liegt.
- (6) Notwendige Einstellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Ingebrauchnahme der ihren Bedarf auslösenden baulichen Anlage hergestellt sein.

§ 4 Übergangsregelung

Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die der Bauantrag bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt worden ist. Entsprechendes gilt bei Genehmigungsfreistellungsverfahren mit dem Zeitpunkt der Einreichung der erforderlichen Unterlagen. Ferner ist diese Satzung auch auf verfahrensfreie Bauvorhaben nicht anzuwenden, soweit mit deren Bau im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen wurde.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

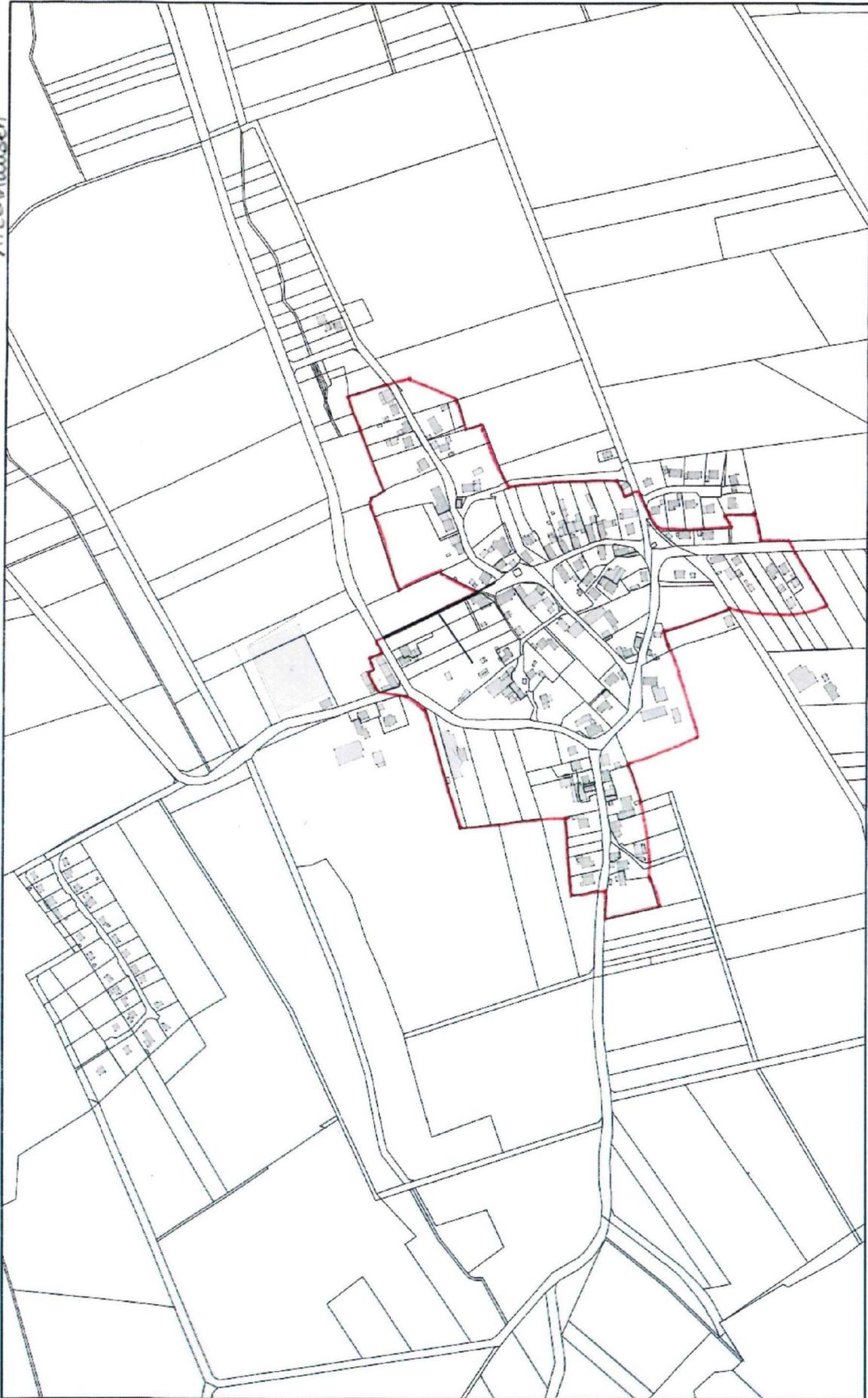
Rosdorf, den 20.07.2021


Steinberg
Bürgermeister



Karte A

Alzenhausen



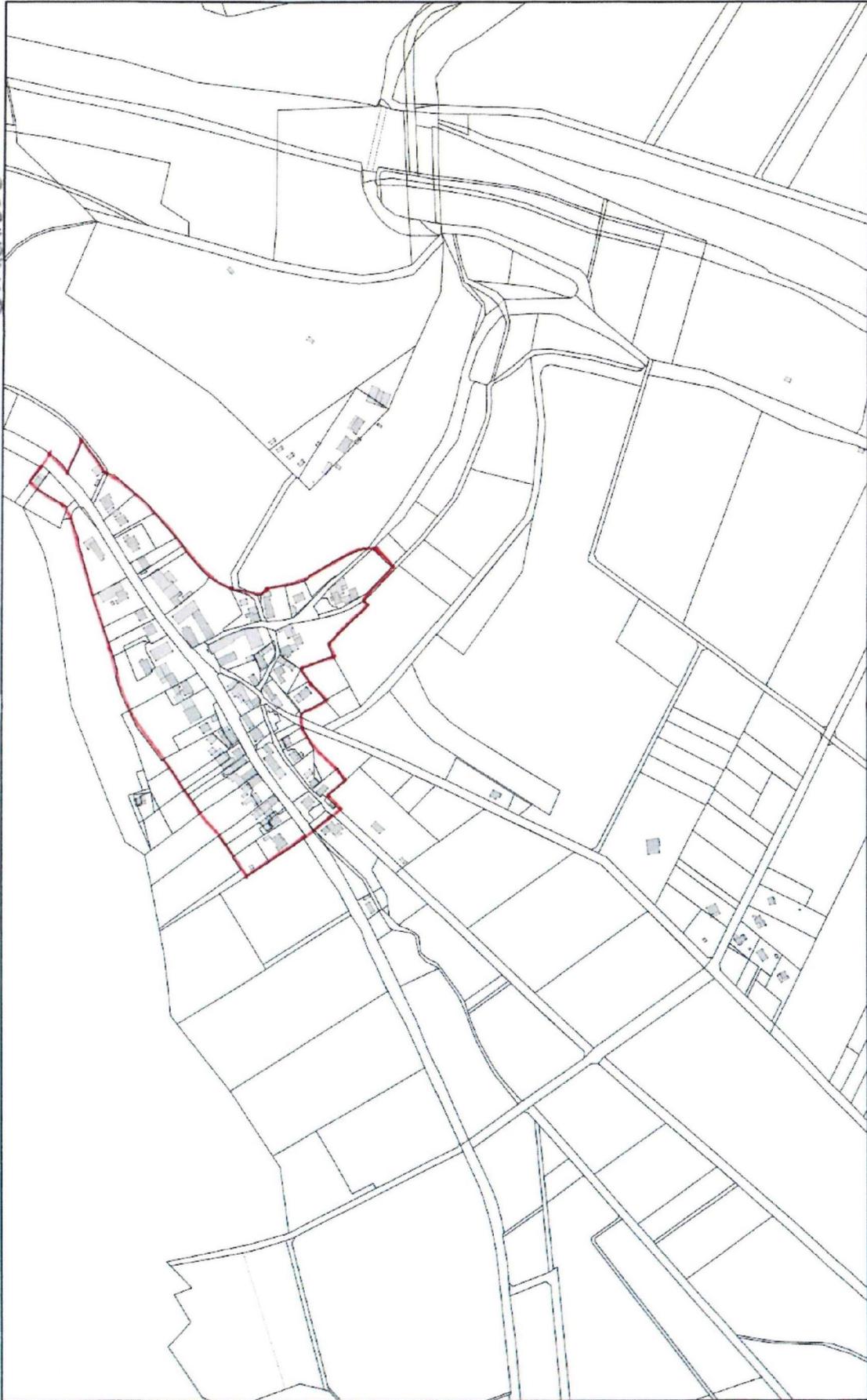
Maßstab: 
Datum: 16.10.2018



Betreff: Datenauszug
Bearbeiter: Rosdorf (huebenthal)

Karte B

Dahlenrode

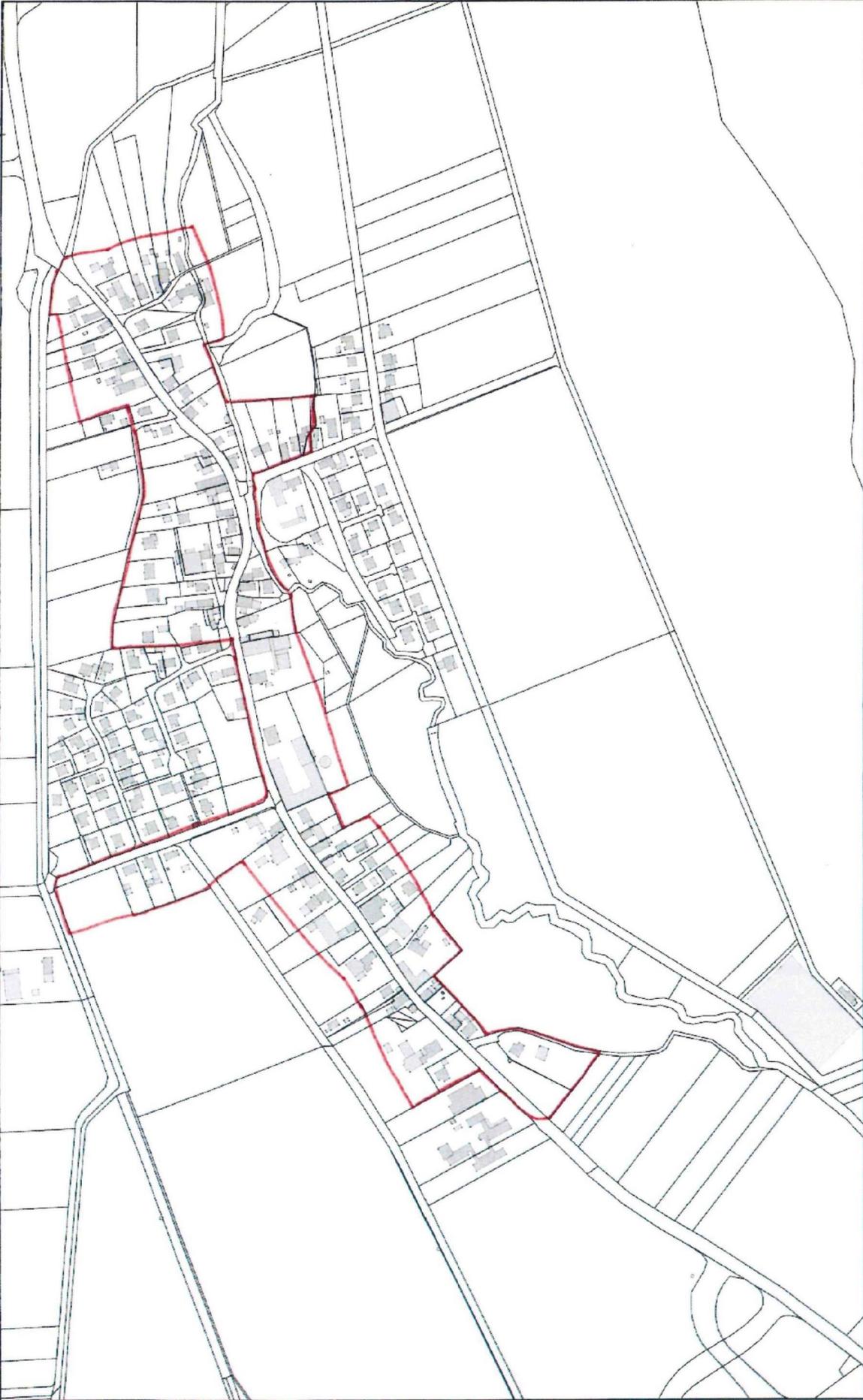


Maßstab: 
Datum: 16.10.2018



Betreff: Datenauszug
Bearbeiter: Rosdorf (huebenthal)

Karte C
Drausfeld

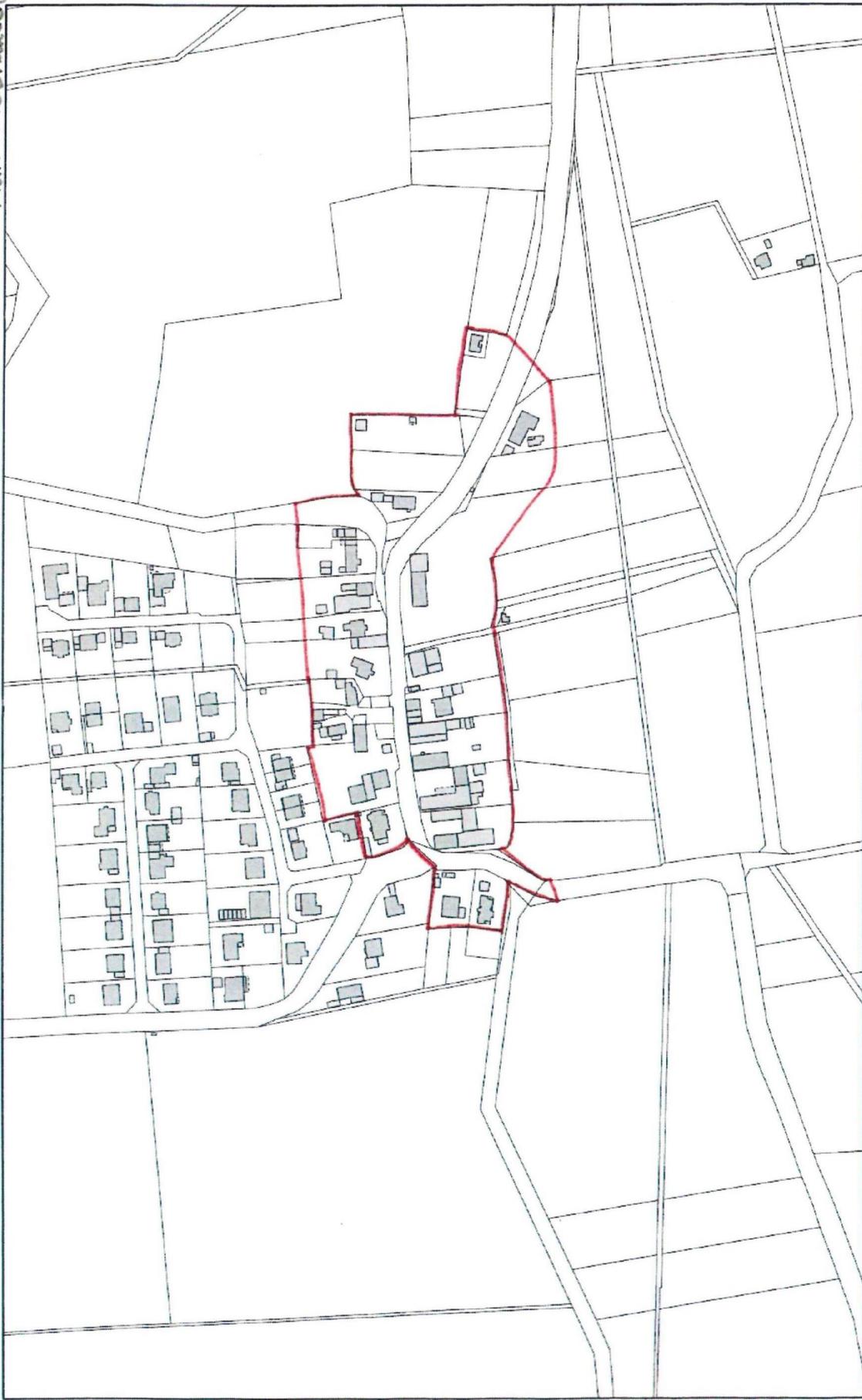


Betreff: Datenauszug
Bearbeiter: Rosdorf (huebenthal)

Maßstab: [redacted]
Datum: 16.10.2018

Karte 0

Klein Wiershausen



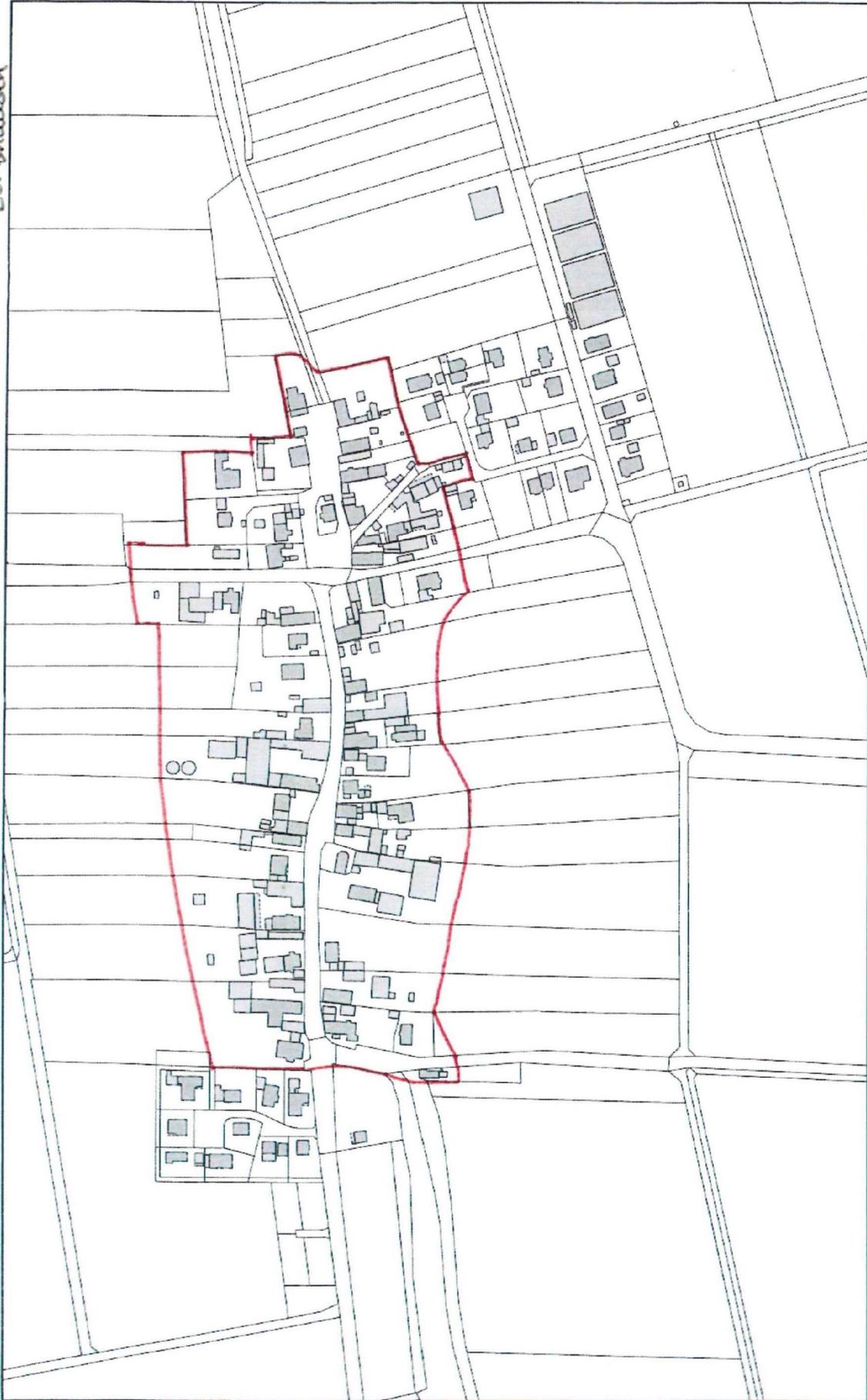
Maßstab: 
Datum: 16.10.2018



Betreff: Datenauszug
Bearbeiter: Rosdorf (huebenthal)

Karte E

Lengsdrausen



Maßstab: 
Datum: 16.10.2018

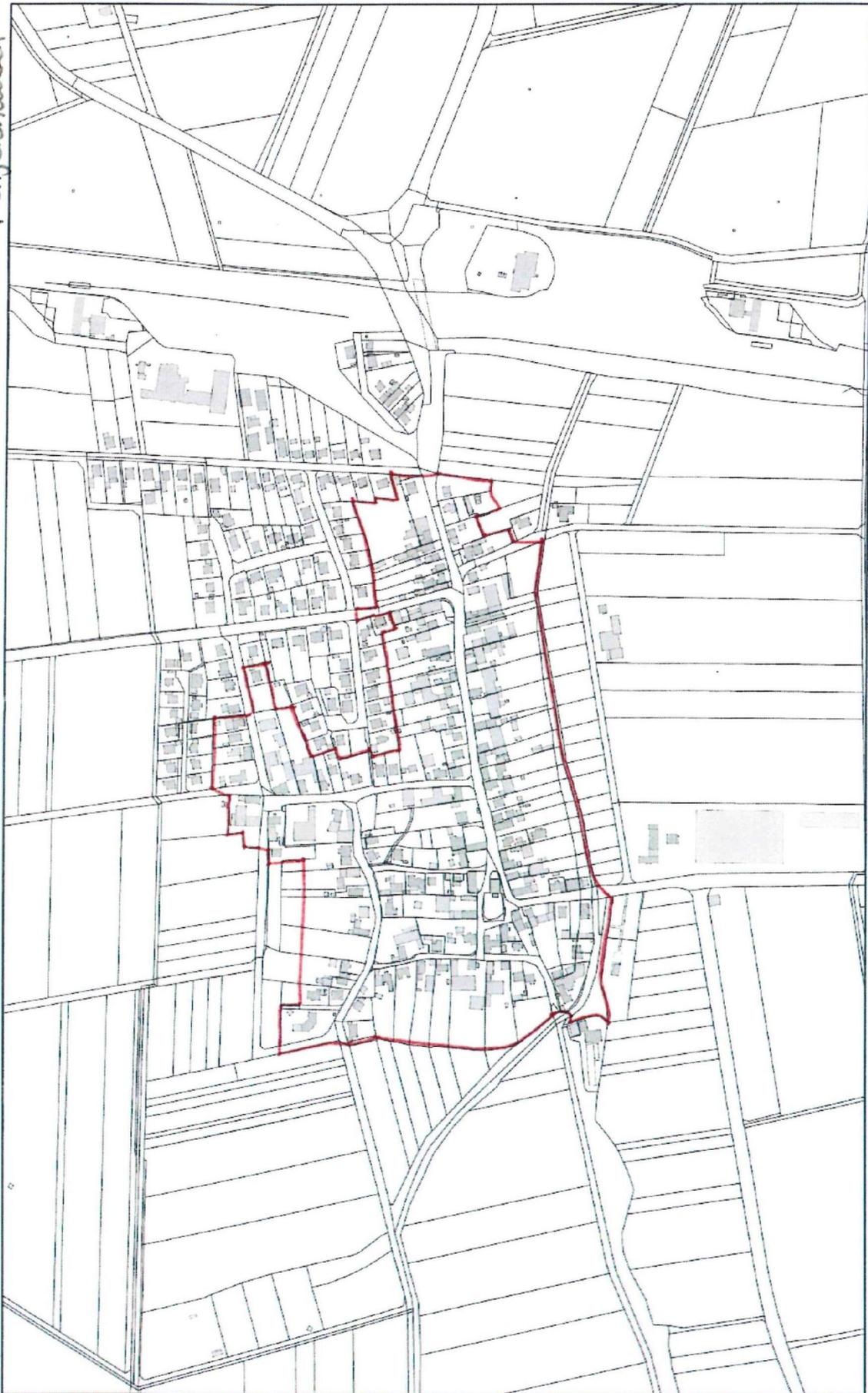
N 



Betreff: Datenauszug
Bearbeiter: Rosdorf (huebenthal)

Karte F

Mengershausen



Maßstab: 
Datum: 16.10.2018

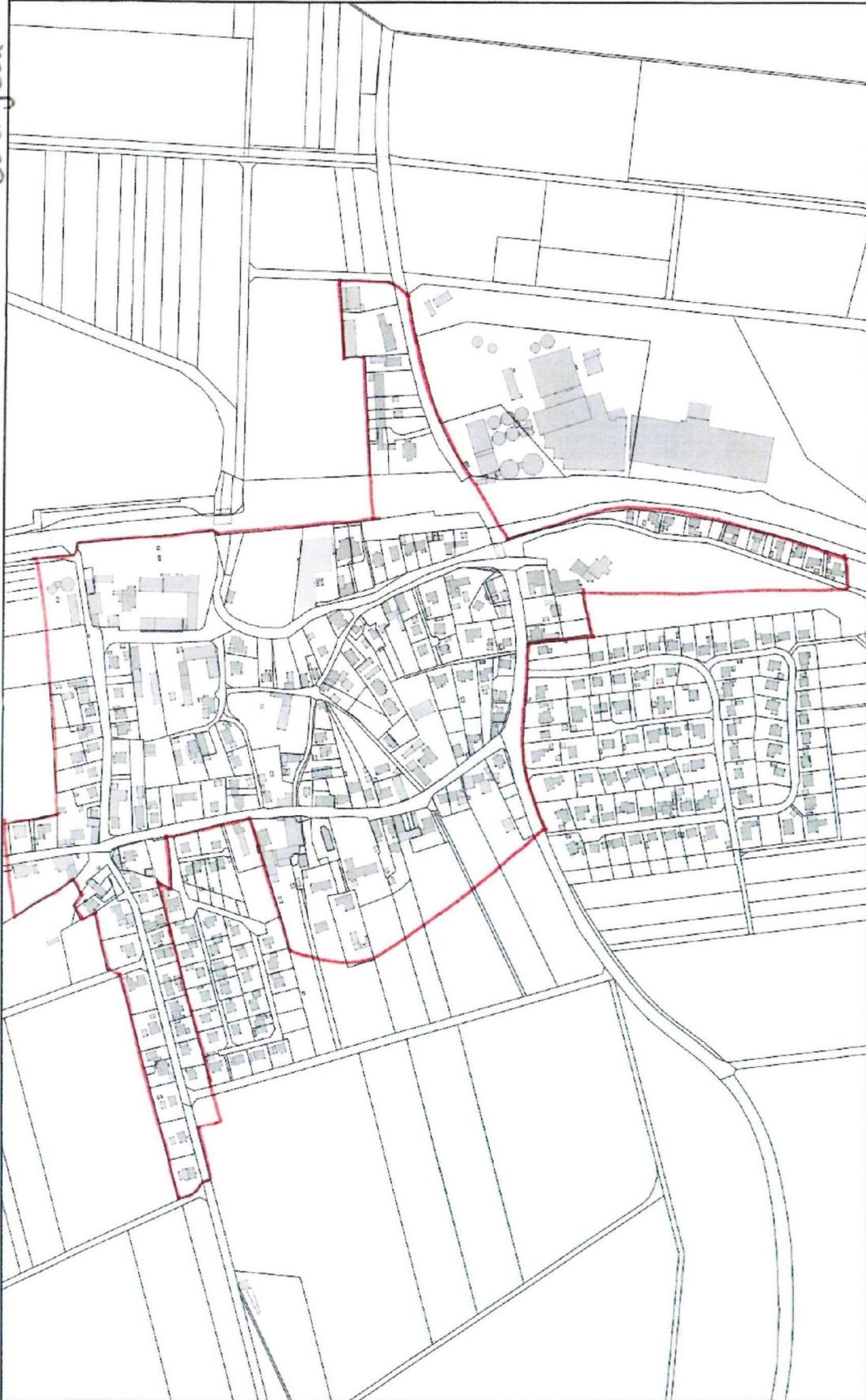


0 160 m

Betreff: Datenauszug
Bearbeiter: Rosdorf (huebenthal)

Karte 6

Obemjese

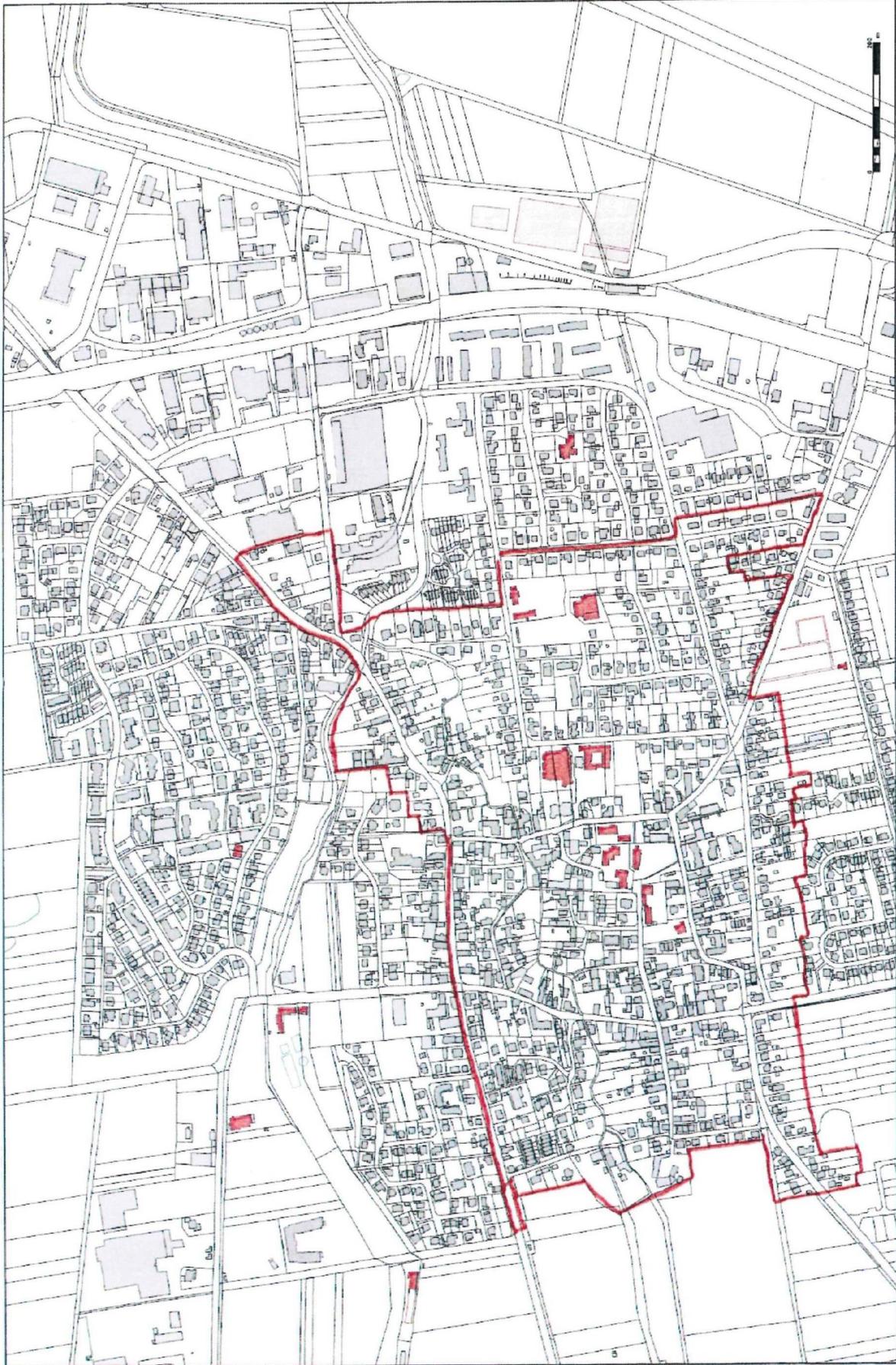


Maßstab: 
Datum: 16.10.2018



Betreff: Datenauszug
Bearbeiter: Rosdorf (huebenthal)

Karte H
Rosdorf

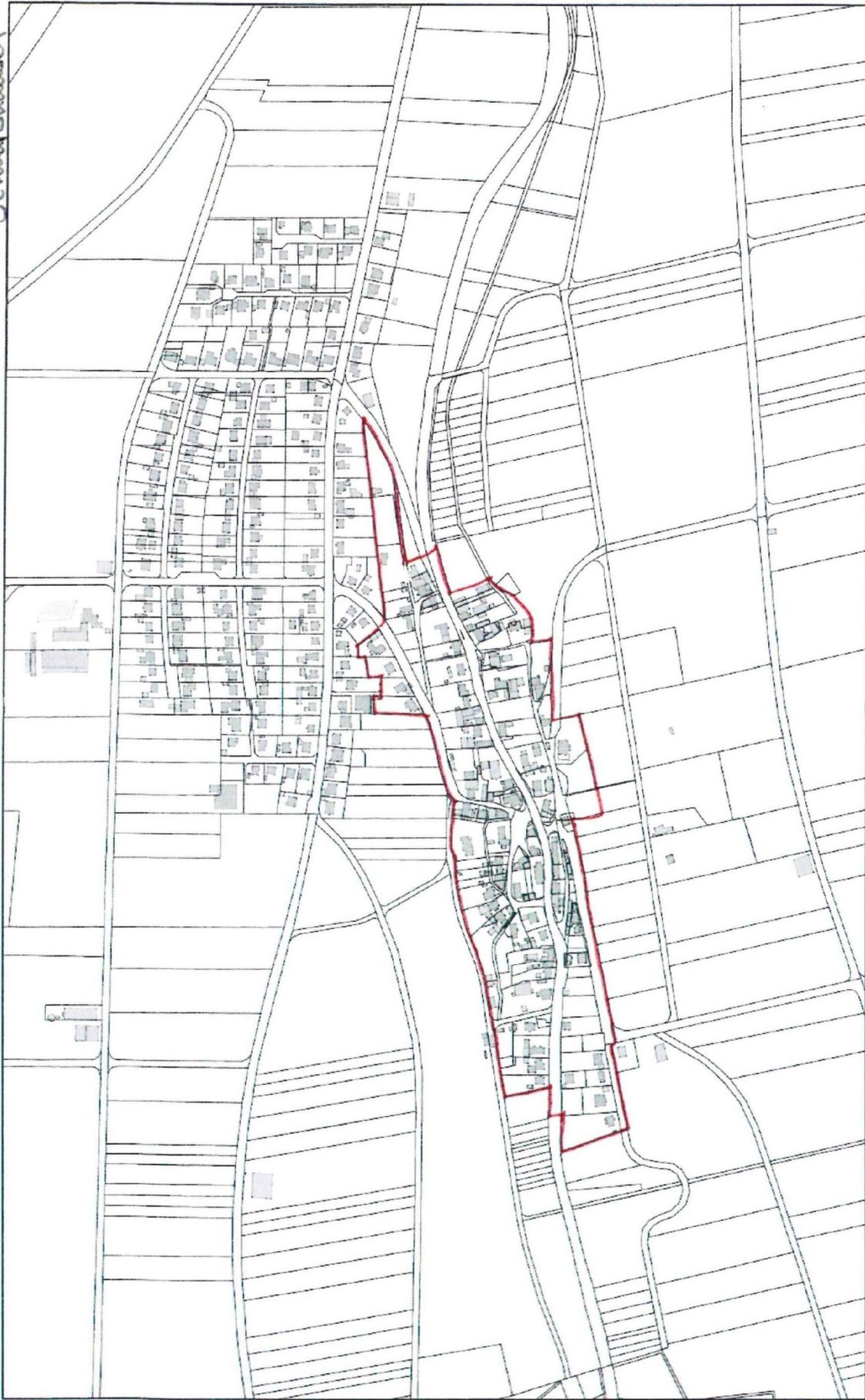


Maßstab:
Datum: 26.05.2021

Betreff: Datenauszug
Bearbeiter: Rosdorf (rindermann)

Karte I

Settharshausen



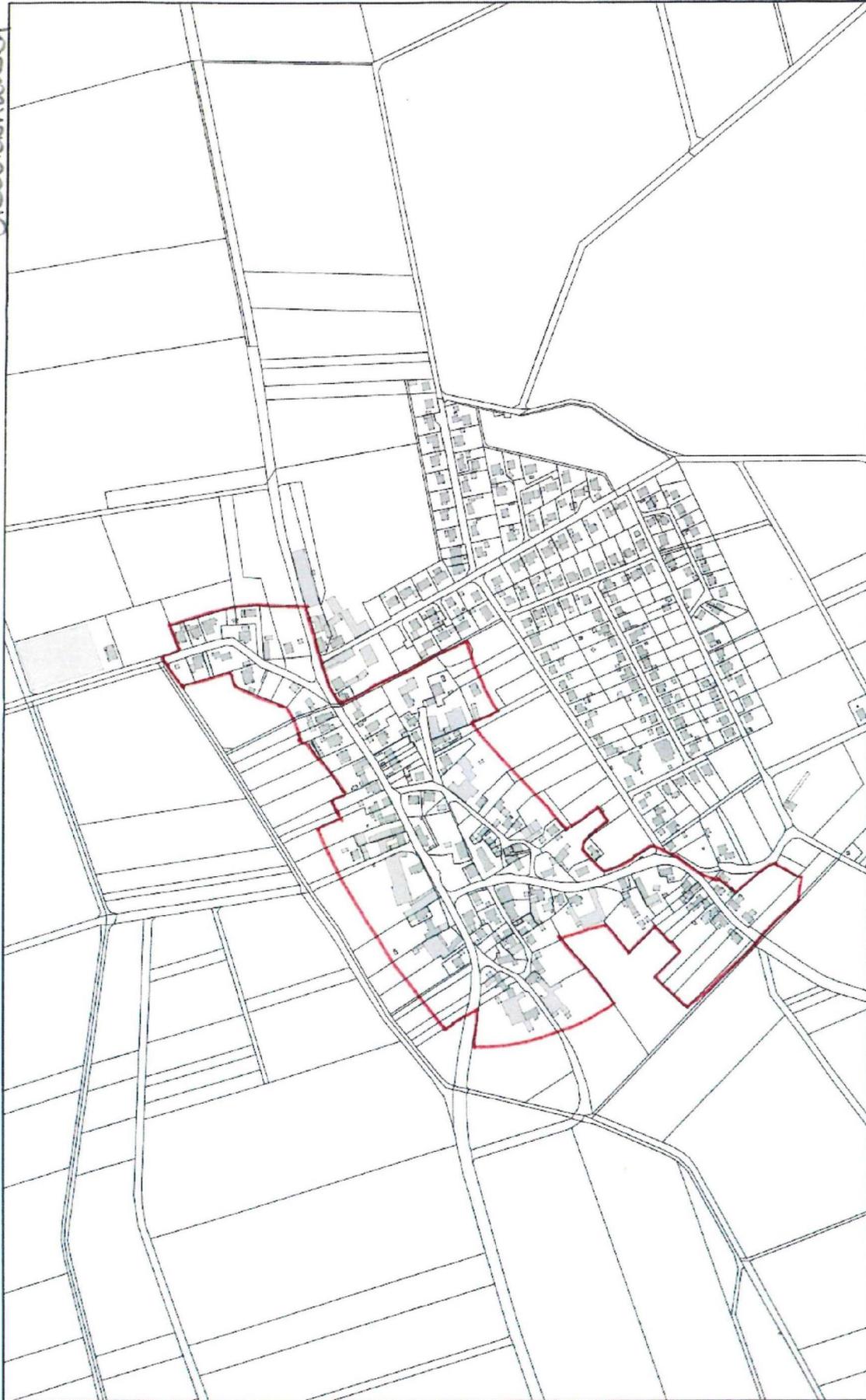
Betreff: Datenauszug
Bearbeiter: Rosdorf (huebenthal)



Maßstab: 
Datum: 16.10.2018

Karte 3

Sieboldshausen



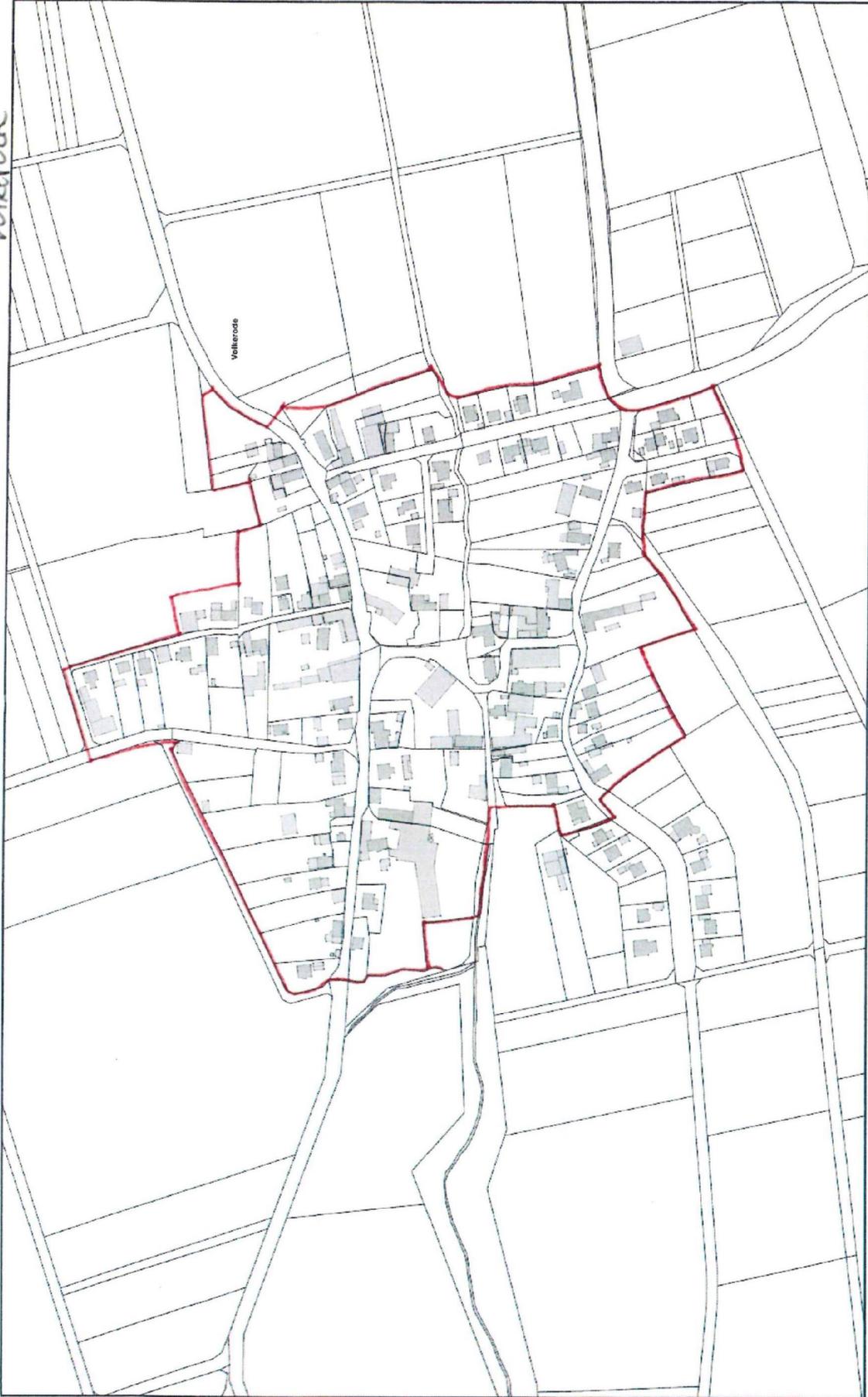
Maßstab: 
Datum: 16.10.2018



Betreff: Datenauszug
Bearbeiter: Rosdorf (huebenthal)

Warte k

Volkrode



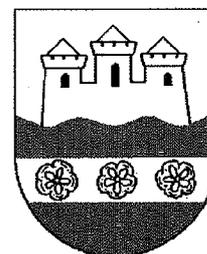
Maßstab: 
Datum: 16.10.2018



Betreff: Datenauszug
Bearbeiter: Rosdorf (huebenthal)

Gemeinde Seeburg

Erholungsort im Eichsfeld
Der Gemeindevorsteher



Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 12. September 2021

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates

Nach § 28 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 35), in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 38 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich für die Wahl des Rates der Gemeinde Seeburg die durch den Gemeindevorwahlausschuss in seiner Sitzung am **27.07.2021** zugelassenen Wahlvorschläge wie folgt bekannt:

Wahlvorschlag 1: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)				
Bew. Nr.	Familiennamen, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort
1.	Kluge, Bruno	1954	Pensionär	Seeburg
2.	Hübner, Hagen	1974	Studienrat	Bernshausen
3.	Kluge, Petra	1959	Heilpädagogin	Seeburg
4.	Neumann, Frauke	1969	Krankenschwester	Seeburg
5.	Messerschmidt, Dr. Manfred	1948	Chirurg	Seeburg
6.	Gatzemeier, Dirk	1971	Maler/Lackierer	Seeburg
7.	Logies, Otto	1968	Fleischermeister	Seeburg
8.	Friebel, Felix	1987	Ing. Medizintechnik	Seeburg

Wahlvorschlag 2: Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Bew. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort
1.	Bergau, Susanne	1968	Sparkassen- betriebswirtin	Seeburg
2.	Bereszynski, Martin	1983	Studienrat	Seeburg
3.	Rudolph, Gerhard	1959	Geschäftsführer Landvolk	Bernshausen
4.	Raabe, Nils	2002	Schüler	Seeburg
5.	Wüstefeld, Sebastian	1985	Landwirtschaftl., techn. Assistent	Bernshausen
6.	Weber, Jürgen	1969	Steuerberater	Seeburg
7.	Engelmann, Alexander	1990	Ingenieur	Bernshausen
8.	Goldmann, Alexander	1987	Marketing Manager	Seeburg
9.	Goldmann, Achim	1957	Touristikkaufmann	Seeburg
10.	Otto, Volker	1975	Industriekaufmann	Bernshausen

Wahlvorschlag 3: BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Bew. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort
1.	Neumann, Max	2000	Notfallsanitäter	Seeburg
2.	Plautz, Hermann	1957	Rentner	Bernshausen
3.	Goldmann, Lothar	1968	Landwirt	Seeburg

Wahlvorschlag 4: Freie Demokratische Partei (FDP)

Bew. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort
1.	Aderhold, Patrick	1987	Sozialarbeiter	Bernshausen

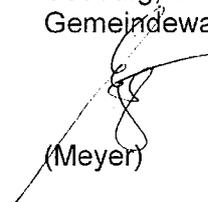
Wahlvorschlag 5: Einzelbewerber Gleitze

Bew. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort
1.	Gleitze, Hubert	1953	Jurist i.R.	Seeburg

Wahlvorschlag 6: Einzelbewerberin Jost

Bew. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort
1.	Jost, Mareike	1956	Hausfrau	Seeburg

Seeburg, den 28. Juli 2021
Gemeindevorstand


(Meyer)

Gemeinde Waake

Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Radolfshausen
Landkreis Göttingen



Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Waake für die Kommunalwahl am 12. September 2021

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates

Nach § 28 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 35), in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 38 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich für die Wahl des Rates der Gemeinde Waake die durch den Gemeindevwahlausschuss in seiner Sitzung am 28.07.2021 zugelassenen Wahlvorschläge wie folgt bekannt:

Wahlvorschlag 1: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Bew. Nr.	Familien- u. Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Wohnanschrift
1	Ehlers, Martina	1971	Krankenkassenbetriebswirtin	37136 Waake
2	Kluge, Jens	1973	Berufsfeuerwehrmann	37136 Waake-Bösinghausen
3	Reuter, Dirk	1961	Technischer Angestellter	37136 Waake
4	Gaarz, Alexander	1977	Stellv. Produktionsleiter	37136 Waake
5	Hasenfuß, Gary	1993	Gesundheits- und Krankenpfleger	37136 Waake
6	Brüggemann, Michael	1980	Zimmerermeister	37136 Waake-Bösinghausen
7	Hartelt, Andreas	1966	Tischler	37136 Waake

Wahlvorschlag 2: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Bew. Nr.	Familien- u. Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Wohnanschrift
1	Viotor, Johann-Karl	1965	Steuerberater	37136 Waake-Bösinghausen,
2	Freiherr von Wangenheim, 1988 Dr. Winno Fritz		Geschäftsführer	37136 Waake
3	Glaser, Stephan	1973	Polizeibeamter	37136 Waake
4	Ehlers, Karsten	1970	Dipl. Ing. Techn. Umweltschutz FH	37136 Waake
5	Krull, Thomas Georg	1983	Projektmanager	37136 Waake
6	Desenritter, Wilhelm	1956	Rentner	37136 Waake
7	Bosk, Hans-Ottmar	1947	Pensionär	37136 Waake

Wahlvorschlag 3: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Bew. Nr.	Familien- u. Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Wohnanschrift
1	Großelindemann, Kerstin	1962	Selbstständige	37136 Waake-Bösinghausen
2	Helm, Conrad	1984	Biologe	37136 Waake
3	Neef-Methfessel, Tobias	1980	Politikwissenschaftler	37136 Waake-Bösinghausen
4	Curdt, Ingeburg	1949	Oberstudienrätin i. R.	37136 Waake

5	Trisl, Dr. Oliver	1963	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	37136 Waake- Bösinghausen
---	--------------------------	------	-----------------------------------	------------------------------

Waake, den 28.07.2021

gez. Ulrich Wilkens
- Wahlleiter -

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walkenried für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Walkenried für das Haushaltsjahr 2021

Der Rat der Gemeinde Walkenried hat gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Sitzung am 29.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 8.870.000 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 9.441.900 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 670.000 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 9.195.700 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.602.100 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.538.000 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 5.277.100 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.739.100 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 194.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.739.100 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird mit 611.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.400.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

|

1	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betrieb (Grundsteuer A)	500 v.H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v.H.
2	Gewerbsteuer	450 v.H.

§ 6

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 wird festgestellt auf 55,78 Planstellen, und zwar

2 Planstellen für Beamte
53,78 Planstellen für tariflich Beschäftigte

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilhaushalten nach § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 8

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze beträgt für Hoch- und Tiefbauprojekte 250.000 € und für das bewegliche Vermögen 100.000 €.

Walkenried, den 29.04.2021

Gemeinde Walkenried
gez. Christopher Wagner
Allgemeiner Vertreter

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 28.06.2021 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.08.2021 bis einschließlich 13.08.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, Zimmer Nr. 11 während der Öffnungszeiten: Mo-Di, Do-Fr: 8:30 – 12:30 Uhr und Mo 14:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie Do 14:00 Uhr – 17:30 Uhr öffentlich aus.

Walkenried, den 27.07.2021

In Vertretung
gez. Christopher Wagner
(Allgemeiner Vertreter)

Jahresrechnung 2019
und
Wirtschaftsplan 2021
des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee

Die Jahresrechnung 2019 ist von der Verbandsversammlung am 24.11.2020 entgegen genommen und genehmigt worden.

Dem Verbandsgeschäftsführer wurde Entlastung erteilt.